

TÄTIGKEITSBERICHT 2013
DER
NÖ UMWELTANWALTSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Allgemeiner Teil	4
1. Schwerpunkte der Tätigkeit der NÖ Umweltanwaltschaft	4
2. Unterstützung von Landesbürgern	8
3. Beratungsfunktion	9
4. Informationsaufgabe und Öffentlichkeitsarbeit	9
5. Beobachtung der Verwaltungspraxis und Anregung zur besseren Gestaltung der Umwelt.....	10
6. Statistik.....	11
Besonderer Teil	13
Umweltverträglichkeitsprüfung im Vergleich der Bundesländer	13
UVP-Verfahren Flughafen Wien Parallelpiste 11R/29L (3. Piste)	21
Pottendorfer Linie – Ausbau zu einer Hochleistungsbahn	22
ÖBB-Strecke 117, Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg	23
Güterterminal Wien Inzersdorf	23
Schienenverkehrslärm-Immissionsverordnung	23
Anbindung des Betriebsareals der Fa. Wopfinger in Eggendorf an das Eisenbahnnetz	25
Verfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1975	26
Massentierhaltungen	30
Neobiota – Invasion durch nicht-heimische Tier- und Pflanzenarten	30
Ausbringung von Bti zur Gelsenregulierung in den March-Thaya-Auen	32
Geförderter Wohnbau innerhalb von besonders lärmexponierten Lagen	33
Anschüttungen mit Bodenaushubmaterial im Wald	33
Bauvorhaben in alpinen Gebieten	34
Naturschutz versus Hochwasserschutz	34
Entfernung von landschaftsprägenden Bäumen in Weißenkirchen	34
Mediation und Konfliktregelung	36
110 kV-Einfachleitung der EVN UW Untersiebenbrunn – UW Oberweiden	37
Runder Tisch „Unteres Traisental“	38

Vorwort

Die NÖ Umweltanwaltschaft legt hiermit gemäß § 4 Abs.6 des NÖ Umweltschutzgesetzes, [LGBl LGBl.8050-7](#), nach nunmehr vier vereinfachten Jahresberichten einen umfassenden Tätigkeitsbericht für die Periode 2010-2013 vor. In Anlehnung an die Systematik der vergangenen Jahre besteht dieser aus zwei Teilen, einem allgemeinen Teil, der einem vereinfachten Jahresbericht entspricht und einem speziellen Teil, wo schwerpunktmäßig auf einzelne Themen und Aufgabenbereiche eingegangen wird. Diese Vorgangsweise wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit gewählt.

Im allgemeinen Teil soll versucht werden, die Schwerpunkte der Tätigkeit der NÖ Umweltanwaltschaft kurz vorzustellen und aufgetretene Probleme aufzuzeigen.

Im statistischen Abschnitt wird dann ein Gesamtüberblick über die im Jahre 2012 geleistete Arbeit der NÖ Umweltanwaltschaft an Hand von Zahlen gegeben. Im speziellen Teil wird sodann auf spezielle Problemfelder und ausgewählte „besondere Verwaltungsverfahren“ eingegangen, um die Arbeit der NÖ Umweltanwaltschaft in den unterschiedlichsten Kontexten darzustellen.

Für den Umweltanwalt ist der vorliegende Bericht wieder Anlass, seinen MitarbeiterInnen für ihr überdurchschnittliches Engagement und die quantitativ und qualitativ beachtenswerte Arbeitsleistung zu danken. Ohne die hohe Motivation und Einsatzfreude der MitarbeiterInnen wäre mit dem kleinen Team, das die NÖ Umweltanwaltschaft bildet, ihr Gesetzesauftrag nicht erfüllbar.

Der Dank gilt aber auch allen Einrichtungen und Dienststellen des Landes Niederösterreich und des Bundes, die die Anliegen der NÖ Umweltanwaltschaft und deren Aufgaben häufig unbürokratisch und über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus unterstützen und damit dazu beitragen, dass die Interessen des Umweltschutzes die ihnen gebührende Beachtung und Anerkennung finden.

St. Pölten im Juni 2014
Univ.-Prof. Dr. Harald Rossmann
NÖ Umweltanwalt

Allgemeiner Teil (Vereinfachter Jahresbericht 2013)

1. Schwerpunkte der Tätigkeit der NÖ Umweltanwaltschaft

- **Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000**

Die Anzahl dieser Verfahren betrug im Jahre 2013 wie bereits 2012 über 1.800. Damit stellt das NÖ Naturschutzgesetz nach wie vor jene Rechtsmaterie mit den meisten Erledigungen im Rahmen der Tätigkeit der NÖ Umweltanwaltschaft dar.

Hierunter sind sämtliche naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren, Verfahren gemäß § 35 NÖ Naturschutzgesetz, zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, sowie Verfahren betreffend Naturdenkmäler und Naturschutzgebieten und NVP-Feststellungsverfahren, zu verstehen. Im Berichtszeitraum wurde von diesem Antragsrecht wie auch bereits in den vergangenen Jahren mehrmals Gebrauch gemacht.

- **Europaschutzgebiete**

Durch die Antragslegitimation zur Einleitung von Naturverträglichkeitsprüfungen für Projekte, die nach der Vogelschutzrichtlinie oder der Fauna-Flora-~~Habitasrichtlinie~~ [Habitat-Richtlinie](#) ausgewiesen wurden, hat die NÖ Umweltanwaltschaft die Möglichkeit ein derartiges Verfahren zu initiieren. Durch die Parteistellung der NÖ Umweltanwaltschaft in unterschiedlichsten -Verwaltungsverfahren, sowie den sonstigen gesetzlichen Aufgaben der NÖ Umweltanwaltschaft, kommt dieser eine Art Drehscheibenfunktion zu. In vielen Fällen sind es Hinweise von NGOs oder von besorgten Bürgern, die letztendlich Auslöser für die Einleitung eines Feststellungsverfahrens durch die NÖ Umweltanwaltschaft sind. Dabei ist die NÖ Umweltanwaltschaft immer bemüht, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Dies ist zum Beispiel durch die Mitbehandlung im naturschutzbehördlichen Ermittlungsverfahren möglich.

- **Verfahren nach dem NÖ Flurverfassungs-[L](#)andesgesetz**

In diesem Aufgabengebiet hat es kaum Veränderungen gegenüber den Vorjahren gegeben, weshalb die Ausführungen dazu in den vergangenen Berichten nach wie vor Gültigkeit haben.

Im Bereich Landwirtschaft sind vor allem die Zusammenlegungen und Flurbereinigungen zu nennen. Die Schwerpunkte lagen hier, wie bereits in den vergangenen Jahren berichtet, vor allem im Waldviertel. In den anderen Regionen fanden nur vereinzelt Verfahren statt. Die Wahrnehmung der Parteistellung in den Verfahren der „Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen“ hat auch 2013 vor allem für jenen Kollegen, der für das Waldviertel zuständig ist, einen beträchtlichen Arbeitsaufwand nach sich gezogen. Insgesamt waren es 53 Verfahren und somit 2 weniger als im Jahr 2012. Hierbei handelt es sich um einen Bereich, in dem die wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft oft den Interessen der Ornithologen und Naturschützer direkt gegenüber stehen. Auch 2013 ist es, wie auch schon bisher, wieder gelungen, die auftretenden Widersprüche auszubalancieren und Lösungen zu finden, was nicht immer leicht war. Vor allem im Waldviertel bediente sich die NÖ Umweltanwaltschaft der Unterstützung eines externen Ornithologen, der in der Fachwelt als Spezialist für derartige Lebensräume gilt.

Es hat sich, wie bereits mehrmals berichtet, gezeigt, dass sich sowohl das ökologische Bewusstsein für die Anlage von Grünmaßnahmen, wie Heckenstreifen, Bodenschutzmaßnahmen oder Vernetzungsstreifen in den letzten Jahren sichtlich verbessert hat, was sich auch in den vorgelegten Projekten widerspiegelt.

Die Initiierung eines UVP-Verfahrens war somit in diesem Bereich auch 2013 nicht erforderlich.

Was die Kontrolle der Umsetzung der verordneten Pläne der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen nach Beendigung der Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde betrifft, so besteht hier nach wie vor wesentliches Verbesserungspotential. Hier sollten nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft Lösungen gesucht werden, um die Intentionen des NÖ Flurverfassungsgesetz auch nachhaltig umsetzen zu können.

- **Massentierhaltungen**

Bei den Massentierhaltungen hat sich im Berichtsjahr gegenüber den Vorjahren keine wesentliche Änderung ergeben. Dies trifft sowohl für Beschwerden betreffend Geruchsbelästigungen durch Nutztierhaltungen allgemein und Massentierhaltung im Besonderen, als auch für befürchtete Geruchsbelästigung bei neuen Vorhaben zu.

- **Windkraftanlagen**

Die Vorarbeiten für die durch Verordnung festzulegenden Eignungszonen wurden im Herbst 2013 durch Vorlage des Umweltberichtes zum NÖ SekROP Windkraftnutzung abgeschlossen.

Hiezu wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft die nachfolgende Stellungnahme als Umweltbehörde gemäß § 4 NÖ ROG abgegeben:

Gemäß § 4 Abs.1 NÖ ROG 1976 idgF war für die Erstellung des NÖ SekROP Windkraftnutzung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Nach § 4 Abs. 4 leg.cit. war zunächst der Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethode) von der Landesregierung festzulegen. Bereits in dieses erste Stadium der SUP wurde die Umweltbehörde eingebunden und konnte ihre Überlegungen in den Scoping-Prozess einbringen, sodass die Festlegung des Untersuchungsrahmens unter Berücksichtigung der von der Umweltbehörde vorgebrachten Argumente und in Abstimmung mit ihr erfolgt ist.

Auch an den weiteren Untersuchungen im Rahmen der Durchführung der strategischen Umweltprüfung war die Umweltbehörde maßgeblich beteiligt, sodass der letztlich erstellte und nun vorliegende Umweltbericht von ihr mitgetragen wird.

Der Umweltbericht erfüllt daher die im § 4 Abs. 6 leg.cit. vorgegebenen Anforderungen und enthält

- eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsprogrammes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogrammes;
- die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- sämtliche für das Raumordnungsprogramm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung sensibler Gebiete (wie z.B. Europaschutzgebiete);

- die für das Raumordnungsprogramm relevanten, rechtsverbindlichen zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen berücksichtigt wurden;
- eine nähere Darstellung der voraussichtlichen erheblichen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer) Umweltauswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;
- die Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen;
- eine Kurzdarstellung der geprüften Varianten und eine Begründung der getroffenen Variantenwahl;
- eine Kurzdarstellung der Untersuchungsmethoden und eventuell aufgetretener Schwierigkeiten bei den Erhebungen;
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen;
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Sowohl die Untersuchungsschritte als auch die Untersuchungsmethodik sind eingehend dokumentiert (S.8 ff), die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes dargestellt (S.18 ff) und der Abschichtungsprozess in nachvollziehbarer Weise ausgehend von den auf fachlichen Grundlagen für die definierten Ausschlusszonen bis hin zu den § 19-Zonen erläutert (S.21 ff). So wurden im ersten Schritt die rechtlichen Schutzabstände nach dem NÖ ROG als Potentialflächen ausgeschieden und in weiterer Folge auch die Schutzgebiete nach dem NÖ NaturschutzG, insbesondere Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, sowie der Biosphärenpark Wienerwald oder die Weltkulturerbegebiete Semmering und Wachau.

Die weitere Bearbeitung erfolgte aufbauend auf dem NÖ Naturschutzkonzept, das NÖ in Teilräume aufgliedert, aufgrund deren natürlicher Charakteristika unter Berücksichtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit Entscheidungen zugunsten oder gegen Standortzonen für die Windkraft nötig werden.

Ein weiterer wesentlicher Einflussfaktor war die Berücksichtigung von ornithologischen Ausschlusszonen, aufbauend auf der von der Umweltbehörde beauftragten Studie von Bird Life.

Als Ergebnis der Zonierung wurden 83 auf fachlicher Basis ermittelte Zonen gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976 in allen Teilen Niederösterreichs festgelegt, deren Gesamtflächen und 2% der Landesgebietsfläche von NÖ beträgt.

• Photovoltaikanlagen

Bei den Photovoltaikanlagen muss berichtet werden, dass einerseits im privaten Bereich zunehmend Kleinanlagen errichtet wurden, im Bereich von Großanlagen in den Vorjahren eine große Anzahl von Anlagen, sowohl auf Industriehallen aber auch auf Grünlandflächen bewilligt wurden, von denen allerdings nur ein geringer Prozentsatz bisher auch tatsächlich umgesetzt wurde.

Seit Einführung der Erforderlichkeit einer Flächenwidmung sind die Anträge in diesem Zusammenhang zurückgegangen.

- **Biogasanlagen**

Biogasanlagen sind zu u Zeit kein Thema, weder in Bezug auf Beschwerden, noch in Bezug auf anhängige Verwaltungsverfahren, weshalb dieser Punkt im nächsten vereinfachten Jahresbericht fehlen wird.

- **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Berichtszeitraum 2013 waren bei der NÖ Umweltanwaltschaft 143 Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz anhängig, wobei ein großer Teil davon Feststellungsverfahren waren. Ausgehend vom Jahr 2012 bedeutet das eine unwesentliche Steigerung von 2 Verfahren. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern hat Niederösterreich mit großem Abstand die meisten UVP-Verfahren abzuarbeiten. Das Jahr 2013 war betreffend UVP-Verfahren vor allem wieder durch viele Windkraftanlagen geprägt, zu denen noch die großen Infrastrukturmaßnahmen, wie Flughafen Wien - 3. Piste, Semmering Basistunnel neu, S8 Marchfeld Schnellstraße, Umfahrung Wieselburg, A5 Nordautobahn Abschnitt Schrick-Poysbrunn, Spange Wörth und ÖBB-Strecke 117 Stadlau- Staatsgrenze bei Marchegg kamen. Die Pottendorfer Linie wurde im Herbst 2013 im Sinne der NÖ Umweltanwaltschaft vom Verwaltungsgerichtshof entschieden (siehe auch im speziellen Teil). Bei den Materialgewinnungsstätten sind zwei Projekte hervorzuheben, nämlich ein Abbau in Ramsau im Bezirk Lilienfeld und ein Abbau in Berndorf im Bezirk Baden. Auf dem Abfallsektor ist die Deponie Marchfeldkogel, die Deponie Mistelbach und die Aluschlackenaufbereitung in Wr. Neustadt erwähnenswert. Dazu sei noch angemerkt, dass große Projekte oft über mehrere Jahre bei der NÖ Umweltanwaltschaft anhängig sind.

- **Abfallwirtschaftsgesetz 2002**

Im Jahr 2013 war neben der Wahrnehmung der Parteistellung im Bereich der Deponien, wo die NÖ Umweltanwaltschaft die öffentlichen Interessen des Naturschutzes zu vertreten hat, so wie in den Vorjahren das verstärkte Bestreben erkennbar, Aushub in Form von „Geländegestaltung“ oder Bodenverbesserungsmaßnahmen außerhalb von Deponien abzulagern und somit das strenge Regime des Abfallwirtschaftsrechts zu umgehen. In derartigen Fällen hat die NÖ Umweltanwaltschaft, wie schon in den Vorjahren, von ihrem Antragsrecht auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens gemäß [§ 6](#) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 Gebrauch gemacht. So gesehen hat sich seit den Vorjahren keine wesentliche Änderung ergeben. Insgesamt waren 2012 bei der NÖ Umweltanwaltschaft 113 Verfahren anhängig. Das bedeutet eine Verringerung um 27 Verfahren oder ca. 19% gegenüber dem Jahr 2012 auf etwa den seinerzeitigen Stand im Jahr 2011.

- **Mobilfunkanlagen**

Trotz Einführung einer neuen leistungsfähigeren Technologie stellen die Mobilfunkanlagen kein nennenswertes Thema bei der NÖ Umweltanwaltschaft dar. Offensicht-

lich werden die bestehenden Maststandorte durch Umrüstung auf ein anderes Equipment adaptiert. Bewilligungen für neue Masten kommen äußerst selten vor. Die Beschwerden und Anfragen von besorgten Bürgern sind nahezu gegen Null zurückgegangen.

- **Konfliktmanagement und Mediationen**

Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht ausführlich dargestellt, hat die NÖ Umweltanwaltschaft auch 2013 wieder Mediationen und Konfliktlösungsverfahren meist über Ersuchen von Gemeinden durchgeführt. In der Regel handelte es sich um solche Konflikte, die nicht auf dem „normalen Rechtswege“ für alle zufriedenstellend gelöst werden können. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass es sich um einen Umweltkonflikt handelt.

Als Beispiel darf die Mediation Flugplatz Bad Vöslau genannt werden, an der 7 Gemeinden, eine Bürgerinitiative, die Flughafen Wien AG, sowie die Flugplatz Vöslau Betriebs GesmbH und Austro Control teilnahmen. Dieses Verfahren konnte anfangs 2014 mit einem Mediationsvertrag abgeschlossen werden.

In der Flugplatzmediation St. Pölten - Völtendorf konnten wieder wesentliche Fortschritte erzielt werden, mit einem Abschluss wird 2014 gerechnet.

Im Zuge des Verfahrens der Neutrassierung der 110-kV-Leitung des Verbundes Ernsthofen-Hessenberg fanden mehrere Runde Tische unter Beiziehung von Hr. Prof. Dr. Hans-Peter Hutter von der Medizinischen Universität Wien statt.

In Wiener Neustadt leitet die NÖ Umweltanwaltschaft seit 2012 einen Runden Tisch mit dem Ziel die Geruchsbelästigung in der Nachbarschaft des ASA-Standortes in der Neunkirchnerstraße zu vermindern. Teilnehmer sind sowohl Vertreter des Landes Niederösterreich, der Stadt Wiener Neustadt, der Abfallwirtschaftsbehörde sowie die örtliche Bürgerinitiative.

Im Zuge der Änderungsbewilligung des Quarzsandabbaus am Standort Wachberg in Melk fanden mehrere Konfliktregelungsgespräche, sowie Begehungen mit der Bürgerinitiative und dem Konsenswerbern statt.

Aufgrund eines Beschlusses der NÖ Landesregierung vertritt Herr Dipl.-Ing. Herbert Beyer, als einer von sieben Vertretern des Landes NÖ, dieses im Verein Dialogforum Flughafen Wien. Die Teilnahme an den Sitzungen des Dialogforums und den diversen Arbeitskreisen bedeutet einen nicht unwesentlichen Arbeitsaufwand.

2. Unterstützung von Landesbürgern und Gemeinden

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag hat die NÖ Umweltanwaltschaft auch im Jahre 2013 wieder viele Landesbürger und Gemeinden in Verwaltungsverfahren über Maßnahmen und Anlagen die Umwelt betreffend beratend unterstützt. Darunter ist sowohl die Beratung oder Vertretung in Wasserrechts- oder Betriebsanlagenverfahren als auch die Bearbeitung von Beschwerden über umweltrelevante Missstände, sowie direkte projektbezogene Beratungstätigkeit zu verstehen. Diese projektbezogene Beratungstätigkeit wird zunehmend auch von Unternehmen hinsichtlich Standortwahl und Projektchancen in Anspruch genommen, aber auch von den Planungsträgern großer Infrastrukturprojekte im Straßen- und Eisenbahnbau oder der Wasserwirtschaft. Hier sind beispielsweise die Begleitung von zwei Verfahren von Kompostanlagen und die Erweiterung von zwei Abbauvorhaben in Roggendorf zu nennen.

Um den Bürgern den Zugang zur NÖ Umweltanwaltschaft einfacher zu machen, fanden auch 2013 wieder Sprechstage in den Bezirkshauptmannschaften statt.

Konkret wurden im Berichtszeitraum folgende Sprechtage abgehalten:

15.5.2013 – BH Scheibbs
 29.5.2013 – BH Hollabrunn
 5.6.2013 – BH Gmünd
 12.6.2013 – BH Neunkirchen
 19.6.2013 – BH Amstetten

3. Beratungsfunktion

Die NÖ Umweltschutzanstalt hat im Laufe des Jahres 2013 wieder zahlreiche Landesbürger bei privaten Maßnahmen sowohl rechtlich als auch fachlich beraten. Die Beratungstätigkeit erstreckte sich von der Prüfung beabsichtigter Vorhaben auf ihre Machbarkeit unter den gegebenen Rahmenbedingungen, über Auskünfte in Rechts- und Sachfragen bis hin zu maßgeschneiderten Einzelberatungen mit konkreten Lösungsansätzen. Diese Beratungen fanden sowohl telefonisch, persönlich, während des Parteienverkehrs, oder, wenn erforderlich, auch direkt vor Ort statt. Beispielsweise wurde das Projekt „Spar-Logistikzentrum“ in Ebergassing in mehreren Sitzungen und Begehungen vor Ort betreut.

4. Informationsaufgabe und Öffentlichkeitsarbeit

Die NÖ Umweltschutzanstalt führt Informationsveranstaltungen über für den Umweltschutz bedeutsame Planungen oder über Angelegenheiten des Umweltschutzes auf Ersuchen von Behörden, Gemeinden, Bürgerinitiativen oder aus eigenem Antrieb durch. In Erfüllung ihres Gesetzesauftrages wurden 2013 beispielsweise folgende Veranstaltungen durchgeführt:

- Abhaltung von Seminaren zu den Themen Natura 2000, Wasserrecht, Hochwasserschutz, Rohstoffgewinnung, Alternativenenergien und umweltschutzbezogene EU-Richtlinien
- Organisation von Fachtagungen im Rahmen des Militärkommandos NÖ für Offiziere und Unteroffiziere zu den Themen Abfallwirtschaft (Kasernen und militärischer Übungsbetrieb), Naturschutz im militärischen Raumnutzungsplan sowie Fortentwicklung der Rechtslage im Umweltschutzbereich. Einen Schwerpunkt dabei bildete auch der militärische Übungsbetrieb, aber auch die Transportlogistik
- Mitwirkung an Diskussionsveranstaltungen mit dem Umweltdachverband zum Projekt „Sohlstabilisierung der Donau östlich von Wien“ und Naturversuch Bad Deutsch Altenburg sowie zur sog. „Schattenliste“ für die nachzunominierenden Natura 2000 - Gebiete
- Teilnahme an den Sitzungen des Umweltrates im Parlament
- Mitwirkung als Vortragender im Zuge des Lehrganges „Umweltmanagement“ der NÖ Landesakademie
- Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen von Bürgerinitiativen (z.B. Semmering-Basistunnel neu, geplante Windparks im Wald- und Weinviertel, Spar-Logistikzentrum Ebergassing)

- Verkehrsaufschließung im südlichen NÖ, Bürgerdiskussionen (z.B. Verladestation der Fa. Wopfinger Transportbeton GmbH)

5. Beobachtung der Verwaltungspraxis und Anregung zur besseren Gestaltung der Umwelt

Die NÖ Umweltanwaltschaft begutachtet Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsnormen aus der Sicht des Umweltschutzes und leistet Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt. Darüber hinausgehend wird auch die Vollziehung einzelner Rechtsmaterien durch die Behörden beobachtet. Hier kommt der NÖ Umweltanwaltschaft auf Grund ihrer überregionalen Zuständigkeit eine besondere Bedeutung zu. Durch den dadurch möglichen Überblick können beispielsweise Unterschiede im Vollzug zwischen einzelnen Bezirken und Magistraten beziehungsweise auch Vollzugsdefizite aufgezeigt werden. Unter diesen Punkt lassen sich auch die Antragslegitimationen für Feststellungsanträge gemäß NÖ Naturschutzgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz und UVP-Gesetz subsumieren.

Bei den Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt sollen hier exemplarisch die

- Erarbeitung von Konzepten für die Nutzung der Windenergie und
- Standortkriterien für Photovoltaikanlagen, sowie
- Vorschläge für die Umsetzung der Aarhus-Konvention
- Zonierung von Kulturlächen und Waldflächen in der Wachau

angeführt werden.

Darüber hinaus wurden sehr häufig auch im Rahmen von Verhandlungen oder im Zuge des Parteiengehörs immer wieder Verbesserungsvorschläge durch die NÖ Umweltanwaltschaft vorgebracht, die sehr häufig aufgegriffen und in der Folge umgesetzt wurden.

Bei der NÖ Umweltschlichtung im Jahr 2012

anhängige Verfahren bzw. Beschwerdeangelegenheiten

2013	Neu begonnene Verfahren	Bereits anhängige Verfahren
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	1	44
Naturschutzangelegenheiten Einfaches Grünland (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauveränderungen, Werbeanlagen, etc.)	121	180
Landschaftsschutzgebiet (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauveränderungen, Werbeanlagen, etc.)	41	64
Naturdenkmäler	45	125
Naturschutzgebiete, Feuchtbiotope, Naturparke, Höhlenschutz	7	30
Bauführungen und Mobilfunkanlagen (Grünland und Landschaftsschutzgebiet)	25	155
Forstwesen, Artenschutz, Jagd, Fischerei, Kulturflächen- schutz, Pflanzenschutz	127	103
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	5	48
Güterwegebau	18	22
Forststraßen	53	38
Straßenbau	35	55
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Nass- und Trockenbaggerungen)	22	179
Gewerbliche Betriebsanlagen	16	51

Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen, Strahlungsbelastung)	8	38
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen), Verbrennen, Abbrennen	13	34
Abfallwirtschaft	20	34
Deponien	24	79
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	30	27
Flußbau <u>Flussbau</u> , Rückhaltebecken, Hochwasserschutzmaßnahmen	43	94
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	1	18
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke, landwirtschaftlicher Wasserbau, sonstiges Wasserrecht	20	33
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	3	7
Baurecht	9	8
Brückenbau	12	9
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	18	155
Energiewesen (Trafostationen, Kabelüberführungsmaste, Windkraftanlagen bzw. Windparke)	306	215
ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	3	13
Verkehrswesen	1	6
Flugverkehr	2	12
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, Allgemeine <u>allgemeine</u> Studien und Berichte, Seminare, etc.)	6	44

Besonderer Teil

Umweltverträglichkeitsprüfung im Vergleich der Bundesländer

Das Umweltbundesamt führt auf seiner Homepage eine Evidenz aller UVP-Verfahren und UVP-Feststellungsverfahren. Diese Evidenz beginnt im Jahr 2009 und reicht derzeit bis in das Jahr 2012. Zum Zeitpunkt der Berichtsfertigstellung war das Jahr 2013 leider noch nicht online gestellt. Ohne jetzt auf einzelne Verfahren im speziellen einzugehen, kann aus den Balkendiagrammen sehr eindrucksvoll die Verteilung der Verfahren erkannt werden. Niederösterreich hat dabei unter den Bundesländern über die gesamten vier Jahre mit deutlichem Abstand sowohl die meisten UVP-Verfahren als auch die meisten UVP-Feststellungsverfahren aufzuweisen.

Für die NÖ Umweltschutzbehörde sind jedoch nicht nur die Verfahren der NÖ Landesregierung maßgeblich sondern auch jene des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. Dabei handelt es sich um Straßenbauprojekte sowie [um](#) Neu- und Ausbauten von Eisenbahnstrecken. Diese Verfahren sind in der Regel Großverfahren und mit einem entsprechenden Aufwand verbunden.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Einreichunterlagen für die Götzendorfer Spange, die Pottendorfer Linie und die Dritte Piste des Flughafen Wien –Schwechat.



Götzendorfer Spange



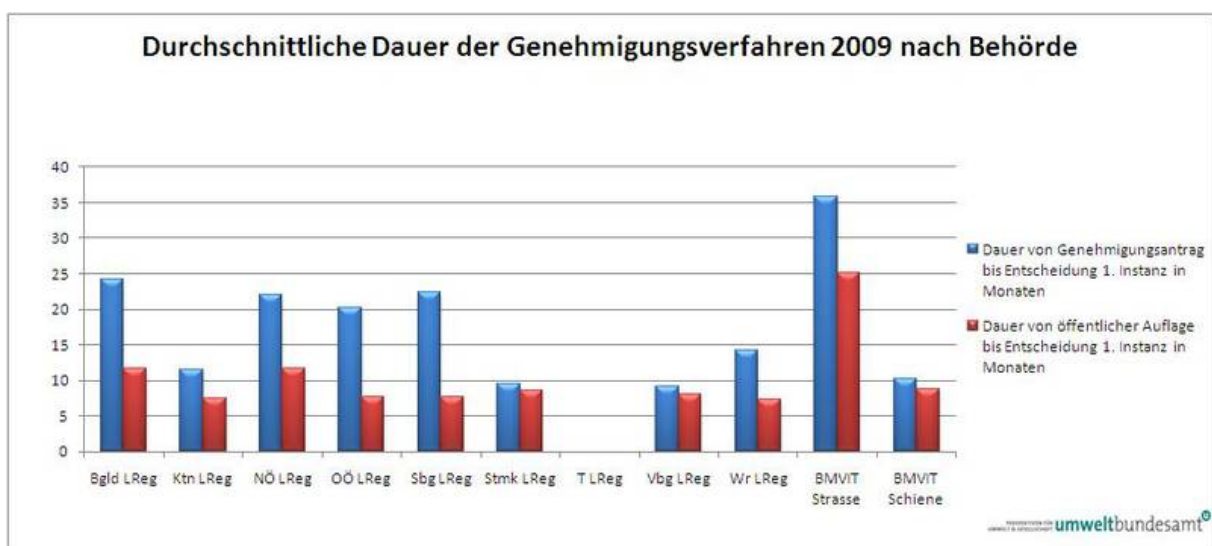
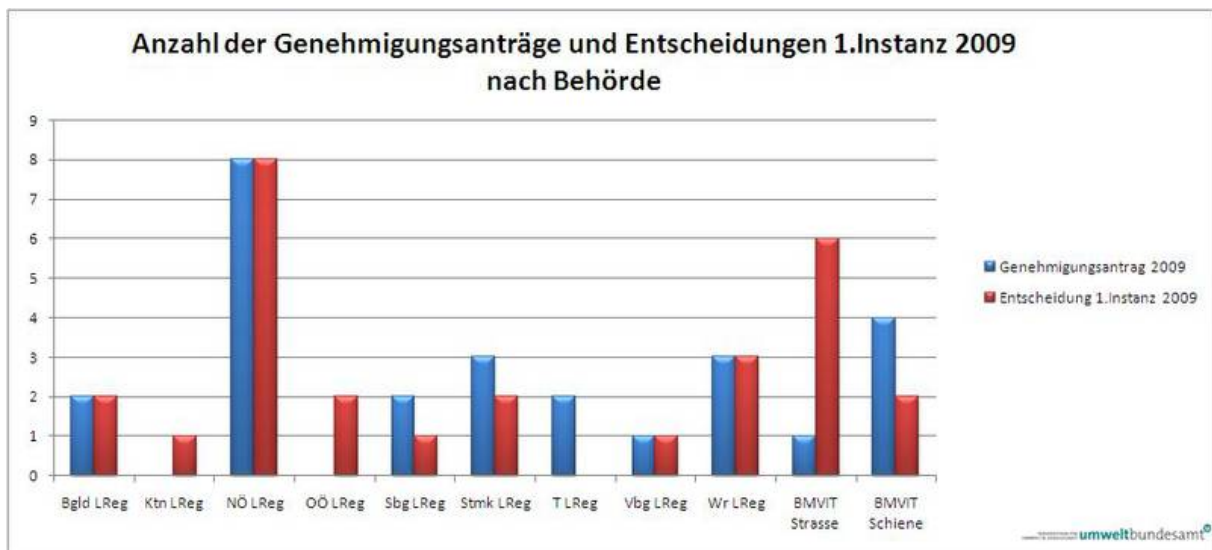
Pottendorfer Linie

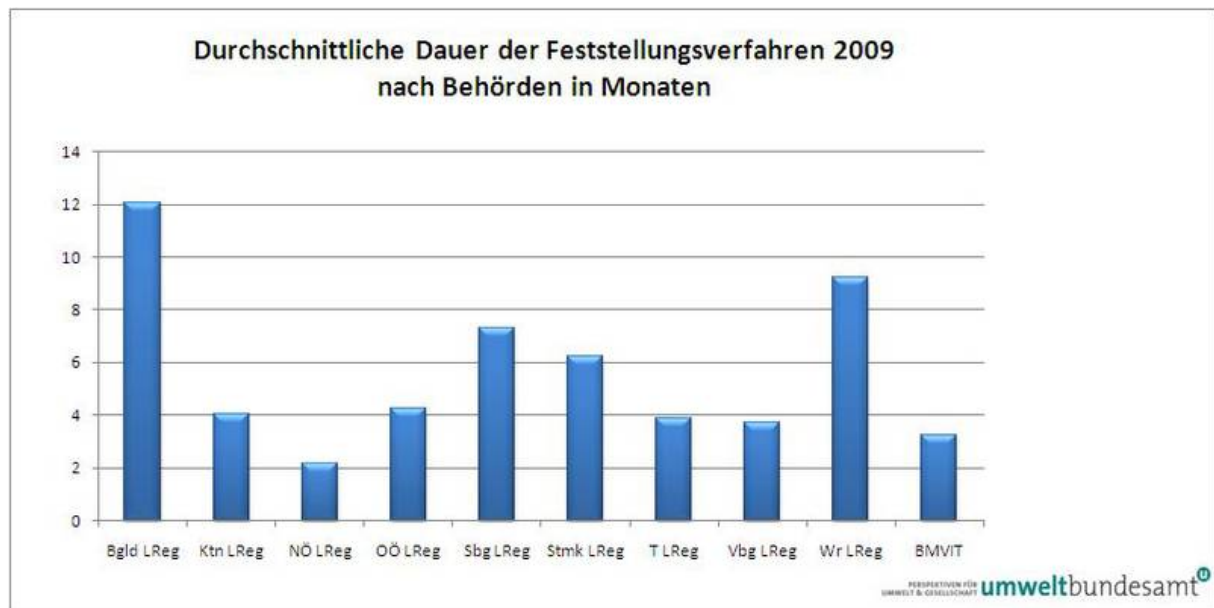
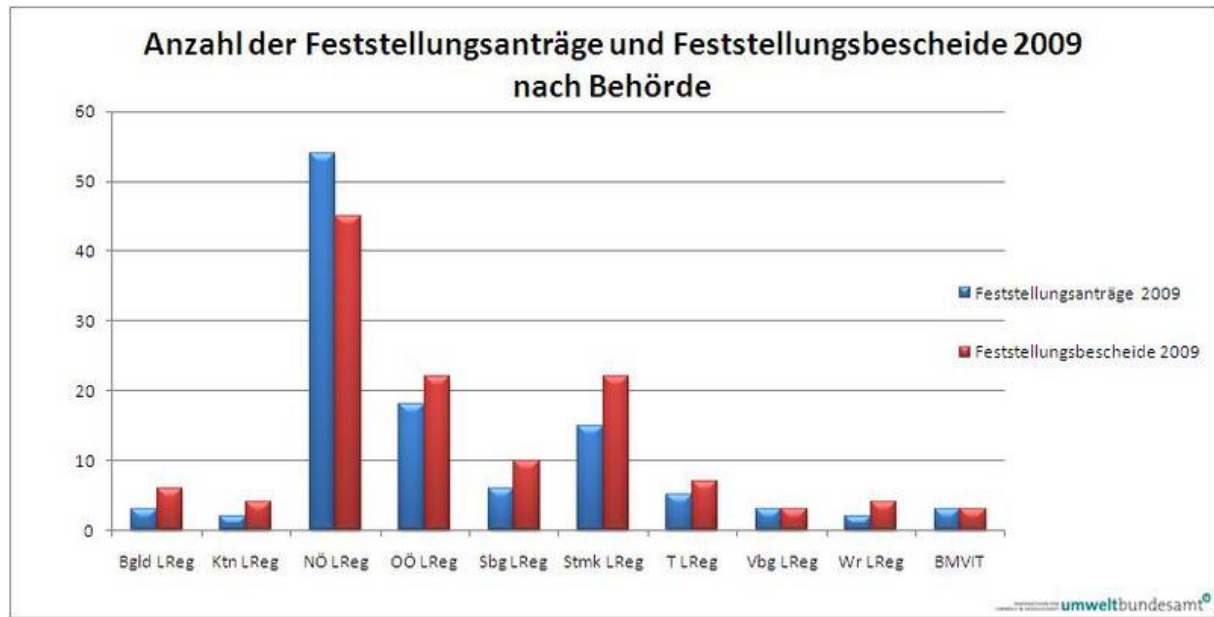


Dritte Piste Flughafen Wien-Schwechat

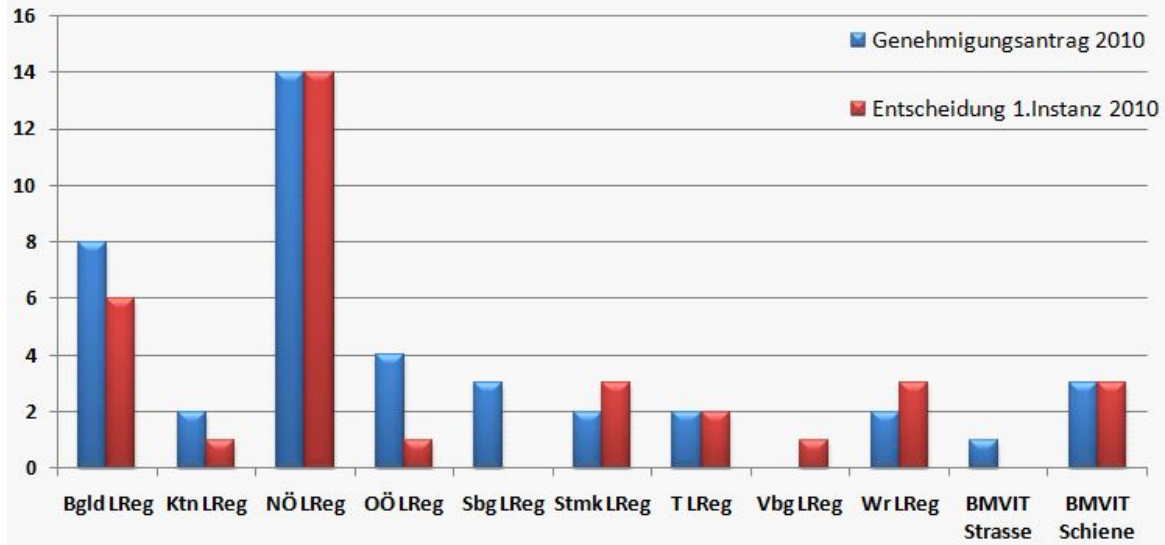
Bei der Verfahrensdauer liegt Niederösterreich im unteren Bereich bzw. schlimmstenfalls im Bereich des Durchschnitts aller Bundesländer. Dies ist für die NÖ Umweltschutzbehörde ~~in so~~ ferneinsoferne von sehr großer Bedeutung, als damit sehr kurze Fristen zur Stellungnahme verbunden sind. Kurze Fristen bedingen wieder eine große Flexibilität der Mitarbeiter. Hier kommt auch die langjährige Erfahrung und personelle Kontinuität bei den Bearbeitern zu Gute, die letztendlich erst die Bewältigung derartiger Herausforderungen ermöglicht.

In den folgenden Balkendiagrammen sind die Verteilung der UVP- u. UVP Feststellungsverfahren, sowie die durchschnittliche Verfahrensdauer der einzelnen Behörden dargestellt.

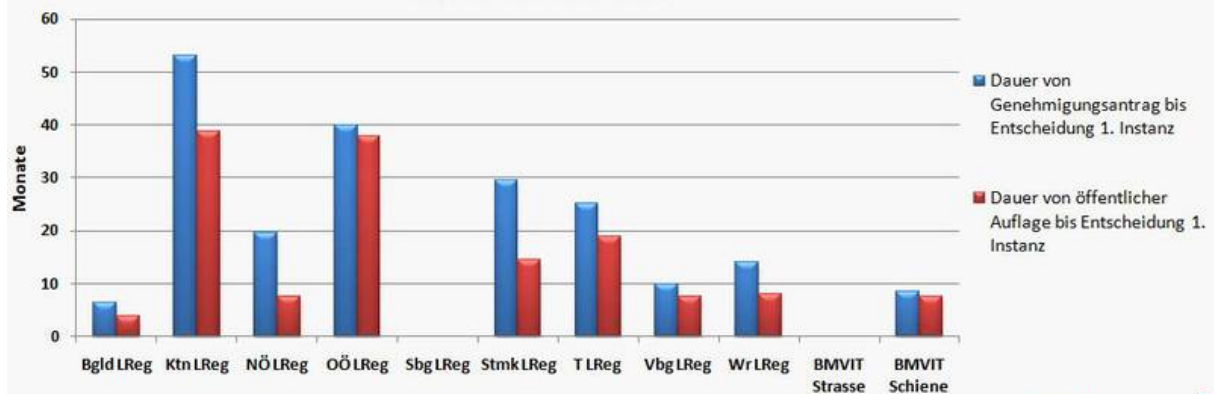




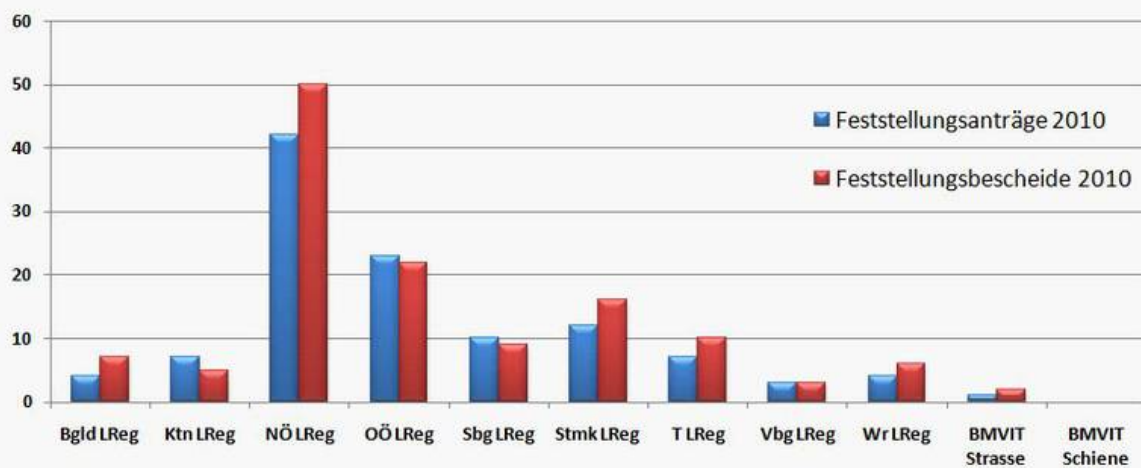
Anzahl der Genehmigungsanträge und Entscheidungen 1. Instanz 2010 nach Behörde

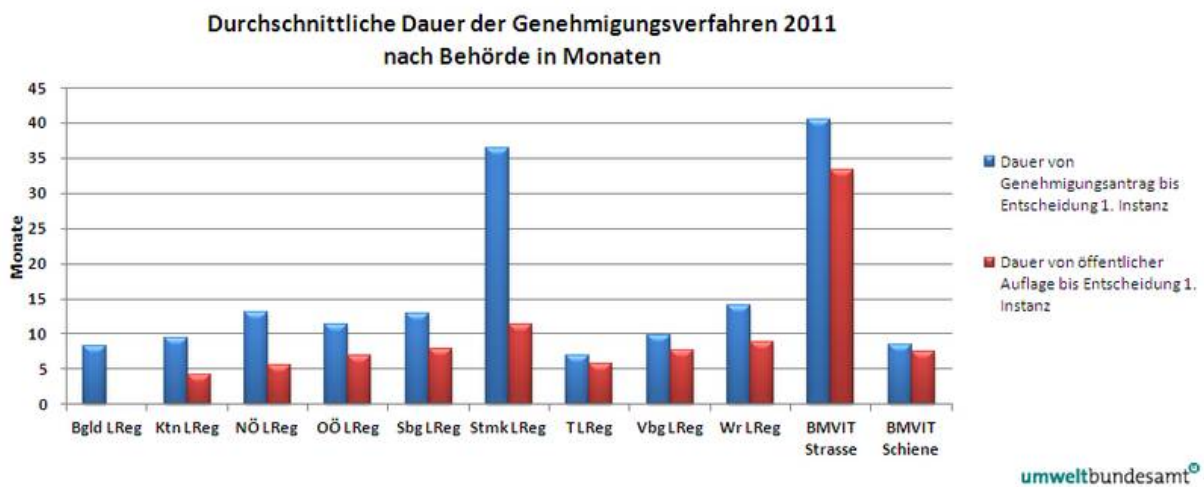
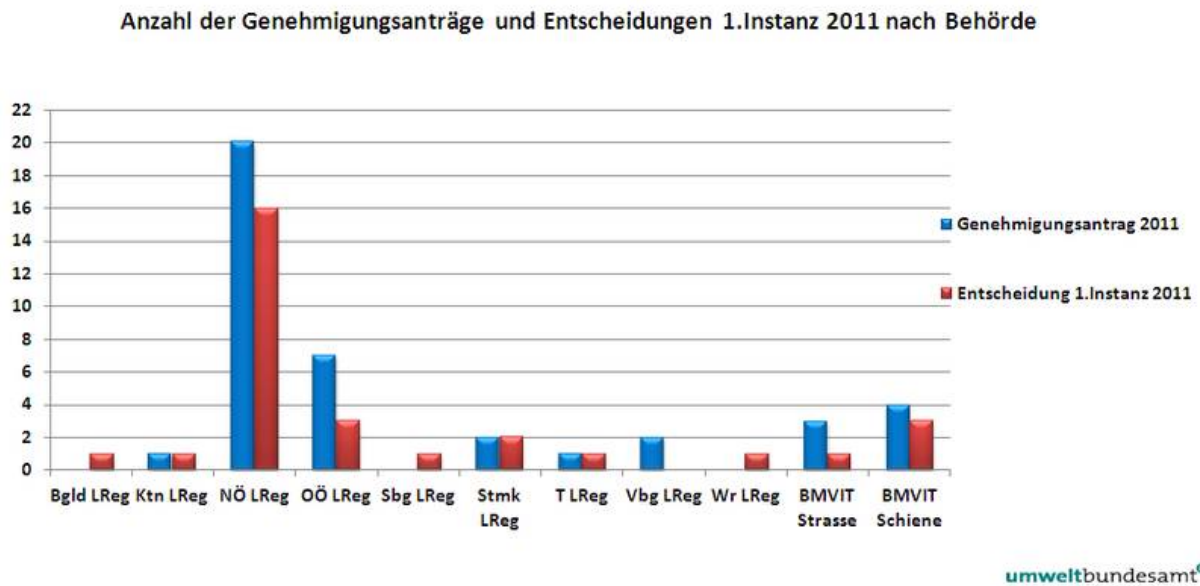
umweltbundesamt⁰

Durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren 2010 nach Behörde in Monaten

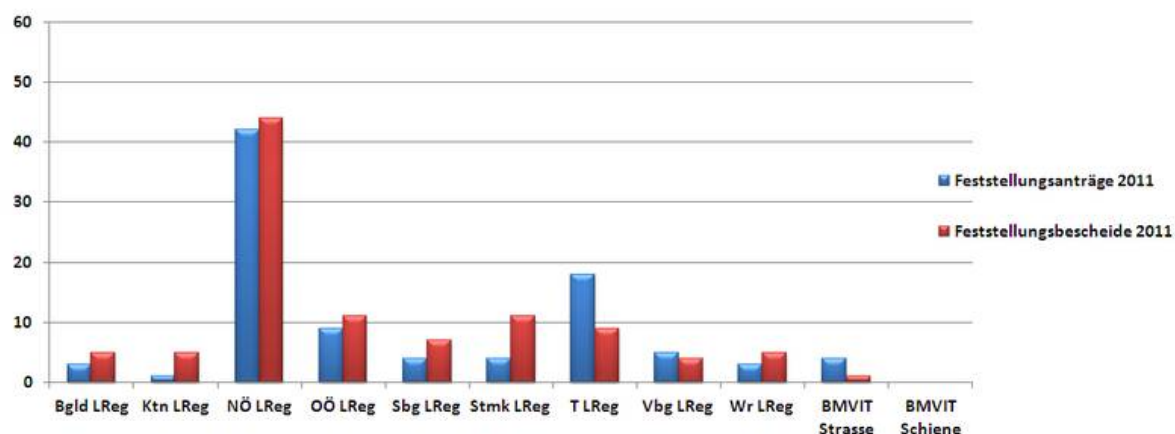
umweltbundesamt⁰

Anzahl der Feststellungsanträge und Feststellungsbescheide 2010 nach Behörde

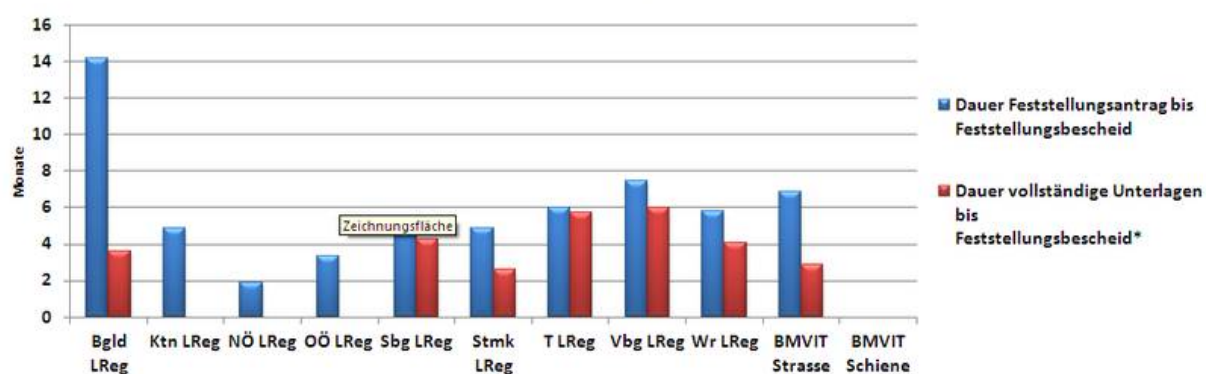
umweltbundesamt⁰



Anzahl der Feststellungsanträge und Feststellungsbescheide 2011 nach Behörde

umweltbundesamt[®]

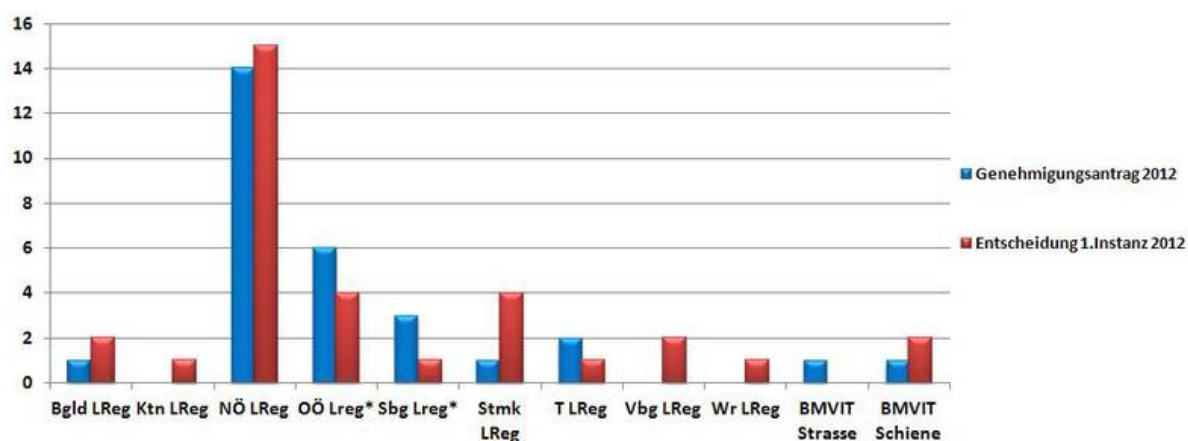
Durchschnittliche Dauer der Feststellungsverfahren 2011 nach Behörden in Monaten



* Angaben zum Vorliegen vollständiger Unterlagen wurden von folgenden Behörden übermittelt: B, Sbg., Stmk., T, V, W, BMVIT

umweltbundesamt[®]

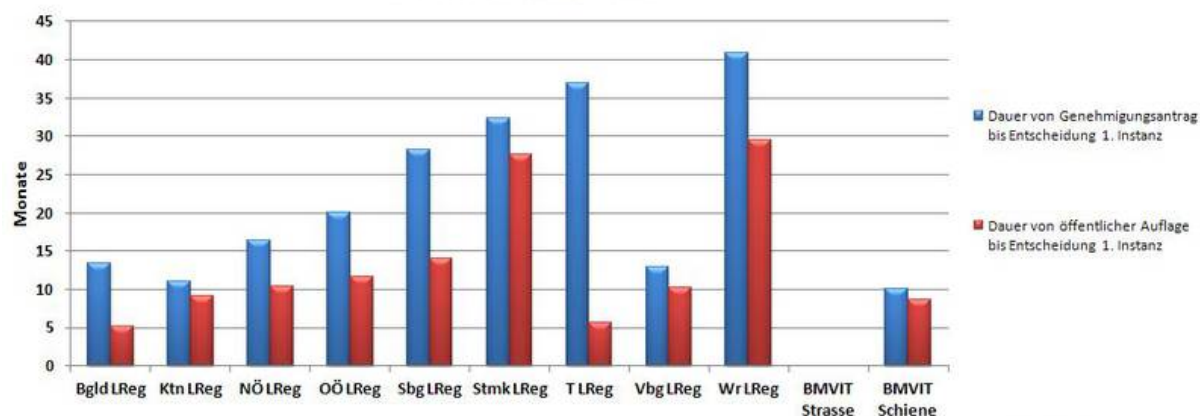
Anzahl der Genehmigungsanträge und Entscheidungen 1. Instanz 2012 nach Behörde



* Genehmigungsverfahren zu den Vorhaben Tauerngasleitung und Salzburgleitung jeweils in OÖ und Sbg anhängig

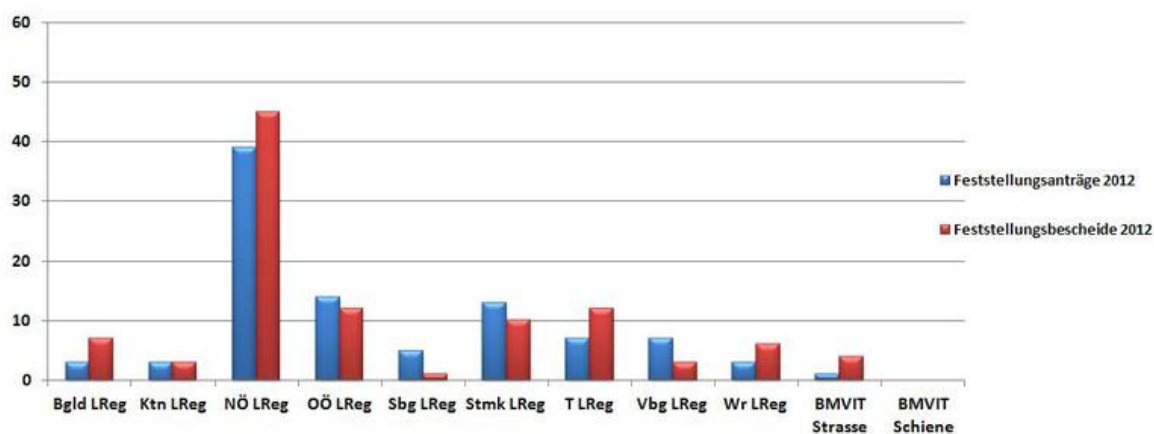
umweltbundesamt[®]

Durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren 2012
nach Behörde in Monaten



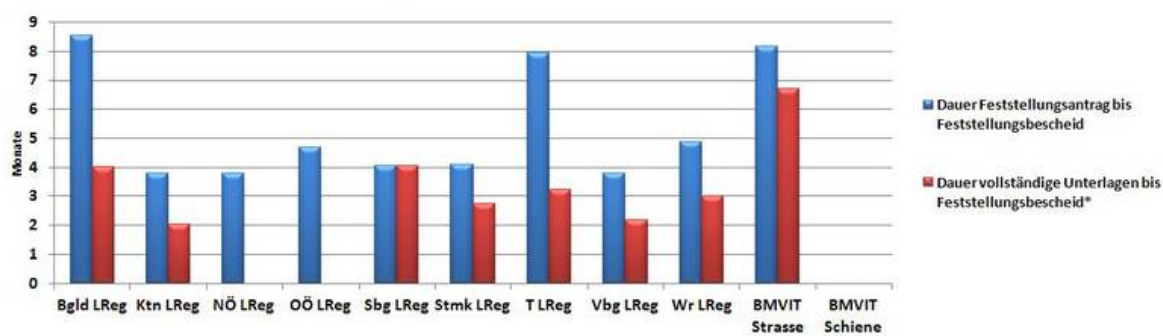
umweltbundesamt⁰

Anzahl der Feststellungsanträge und Feststellungsbescheide 2012 nach Behörde



umweltbundesamt⁰

Durchschnittliche Dauer der Feststellungsverfahren 2012 nach Behörden in Monaten



* Angaben zum Vorliegen vollständiger Unterlagen wurden von folgenden Behörden übermittelt:
B, K, Sbg., Stmk., T, V, W, BMVIT

umweltbundesamt⁰

UVP-Verfahren Flughafen Wien Parallelpiste 11R/29L (3. Piste)

Im Jahr 2011 wurden die Projektsunterlagen mit der vorgelegten Revision 5 nochmals modifiziert. Diese Aktualisierung war erforderlich, da die aus dem Jahr 2005 stammende Verkehrsprognose nicht mehr mit der Realität der Entwicklung der Flugpassagiere übereinstimmte. Es wurde die Zuteilung der Flugbewegungen und Flugrouten an die Ergebnisse der Mediation angepasst:

- ✓ Sperre von einzelnen Pisten zu bestimmten Nachtzeiten
- ✓ Deckelung der Flugbewegungen auf 3000 zwischen 23.30 und 5.00 Uhr
- ✓ Curved Approach

Da auch diese Revision nicht die von der Umweltanwaltschaft geforderte Hineinnahme der vollständigen erzielten Ergebnisse des Mediationsvertrages hinsichtlich Lärmbelastung für die Bevölkerung beinhalteten, wurde das Institut für Umwelthygiene der Medizinischen Universität Wien mit Prof. Kundi und Prof. Hutter beauftragt, ein entsprechendes Gutachten für den Fachbereich Medizin und Umwelthygiene zu erarbeiten. Zentrales Thema des Gutachtens war die Umsetzung eines gestuften Schallschutzprogrammes und ein entsprechendes Monitoring dazu festzulegen. Das Team Kundi/Hutter hatte vorab für das BMVIT den Entwurf der Luftverkehr-Lärmimmissionschutzverordnung (LuLärmIV) erarbeitet. Diese Verordnung war jedoch zum Zeitpunkt der öffentlichen Verhandlung noch nicht verlautbart gewesen, sondern wurde erst mit 31.12. 2012 verlautbart.

Im Zuge der öffentlichen Verhandlung des Verfahrens vom 29. August bis zum 7. September 2011 hat die NÖ Umweltanwaltschaft unter anderen zahlreichen Punkten, auch stellvertretend durch Prof. Hutter, das erarbeitete Gutachten als Stellungnahme bei der Behörde eingebracht. Der Bescheid der UVP-Behörde erster Instanz, der Abteilung Umwelt- und Energierecht, wurde am 10. Juli 2012 mit Edikt veröffentlicht. Nach zahlreichen Konsultationen mit anderen am Verfahren beteiligten Institutionen, entschloss sich die NÖ Umweltanwaltschaft nicht gegen den Bescheid zu berufen, obwohl die Forderungen hinsichtlich Lärmbelastungen für die Bevölkerung nicht umgesetzt worden waren. Dies unter anderem deshalb, weil die Forderungen im gültigen Mediationsvertrag vereinbart wurden und eine weitreichendere Tragweite haben, wie eine im Bescheid sehr detailliert festzulegende Regelung gehabt hätte. Aufgrund des komplexen Systems der Lande- und Startbahnen, die sich teilweise kreuzen, erscheint eine überprüfbare Festlegung von Lärmschutzkriterien ebenso komplex. Es werden daher aus der Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft die freiwillig erzielten Ergebnisse des Mediationsvertrages als zielführender erachtet, zu deren Einhaltung sich die Flughafen Wien AG im Rahmen des UVP-Verfahrens ausdrücklich bekannt hat und diesen Vertrag als Grundlage des UVP-Verfahrens definiert hatte.

Mit 31.12. 2012 wurde die LuLärmIV vom BMVIT veröffentlicht.

Das Verfahren wurde von zahlreichen Parteien und Bürgerinitiativen beeinsprucht und liegt nun zur Entscheidung beim Umweltsenat bzw. seit 1.1.2014 beim nunmehr zuständigen Bundesverwaltungsgericht. Eine Entscheidung über die Berufung (Vorstellung) wird hoffentlich bis Jahresende 2014 fallen.

Pottendorfer Linie - Ausbau zu einer Hochleistungsbahn

Der Akt Pottendorfer Linie beginnt bei der NÖ Umweltschuttschaft im Jahre 2004 mit dem Ersuchen mehrerer betroffenen Gemeinden um Initiierung eines UVP-Feststellungsverfahren durch die NÖ Umweltschuttschaft, da der Rechtsvertreter dieser Gemeinden die Auffassung vertrat, dass es sich hier um eine UVP-pflichtige Maßnahme handelt. Die NÖ Umweltschuttschaft war zu diesem Zeitpunkt die einzige Institution, die ein derartiges Verfahren initiieren konnte. Im Interesse der Gemeinden wurde somit ein Feststellungsantrag an das zuständige Ministerium gestellt.

Die UVP-Behörde ist jedoch dieser Rechtsmeinung nicht gefolgt und hat keine UVP-Pflicht erkannt.

~~In Folge dessen~~Infolgedessen hat die Gemeinde Hennersdorf den ihr, nunmehr durch den seinerzeitigen Feststellungsantrag der NÖ Umweltschuttschaft, geöffneten Weg zum Verwaltungsgerichtshof eingeschlagen.

Auf Grund von mittlerweile ergangenen Entscheidungen in ähnlich gelagerten Fällen wie z.B. Gasteinertal-Erkenntnis war plötzlich der Ausgang dieses Verfahrens völlig offen. Dadurch lässt sich auch die Bereitschaft der ÖBB erklären, sich mit der Gemeinde Hennersdorf gemeinsam an einen Runden Tisch zu setzen und an einem Konfliktmanagement-, welches einer Mediation schon sehr nahe kam, teilzunehmen. Ein Vertreter der NÖ Umweltschuttschaft hat als Berater der Gemeinde Hennersdorf ebenfalls an diesem Runden Tisch teilgenommen.

Ursprünglich war im Bereich Hennersdorf eine niveaugleiche Linienführung mit einer Unterführung der Ortszufahrt geplant. Nach unzähligen Verhandlungsrunden und mehreren Info-Veranstaltungen kam es dann zu einer, in Gegenüberstellung zur ursprünglich geplanten Variante, sehr überraschenden Lösung, die dann in einem UVP-Verfahren bei der Behörde eingereicht wurde – die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde von der Gemeinde Hennersdorf zurückgezogen.

Man hat sich im Einvernehmen darauf geeinigt, dass nunmehr eine Bahnlinie in Hochlage allerdings mit einem wesentlich verbesserten Schallschutz ausgeführt werden soll. Hier wurde der Forderung der Berücksichtigung von Spitzenpegel Rechnung getragen.

Warum hat die NÖ Umweltschuttschaft dann im folgenden UVP-Verfahren dennoch den Weg zum Verwaltungsgerichtshof eingeschlagen?

Der Grund liegt darin, dass sich die Verhandlungen nur auf den Bereich Hennersdorf bezogen und die weiteren, betroffenen Gemeinden nicht in den Genuss des verbesserten Schallschutzes kommen. Darüber hinaus sind im UVP-Verfahren erstmalig, sowohl der Sachverständige für Lärmtechnik als auch der humanmedizinische Sachverständige der Argumentation der NÖ Umweltschuttschaft gefolgt und haben entsprechende Auflagen zur Abdeckung der Pegelspitzen formuliert. Diese Vorschriften wurden jedoch von der zuständigen Behörde mit dem Hinweis auf die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung ignoriert.

Aus diesem Grund hat die NÖ Umweltschuttschaft, wie bereits berichtet, den Weg zum Verwaltungsgerichtshof gewählt. Seit Herbst 2013 liegt nun die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vor, in der dieser den UVP-Bescheid für die Pottendorfer-Linie aufgehoben hat.

ÖBB-Strecke 117, Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg

Als weiteres Bahnprojekt wurde im April 2013 der zweigleisige Ausbau und die Elektrifizierung der ÖBB Strecke 117 zur Bewilligung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 eingereicht. Wie bereits bei der Pottendorfer-Linie wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft bei der Vorlage der Umweltverträglichkeitserklärung die Miteinbeziehung von prognostizierten Schallpegelspitzen zusätzlich zu den jeweiligen Beurteilungspegeln (Immissionsgrenzwerte entsprechend der SchIV) gefordert, da diese für eine Beurteilung im Sinne eines umfassenden Anrainerschutzes erforderlich sind.

Bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitsgutachten wurden von den Sachverständigen für Lärmtechnik und Humanmedizin die Einwendungen der NÖ Umweltanwaltschaft betreffend die Nichtberücksichtigung von Schallpegelspitzen in der Betriebsphase der Bahnstrecke bestätigt. Daraus resultierend wurde von den Sachverständigen zusätzlich zur Einhaltung der Grenzwerte nach der SchIV auch die Einhaltung der Grenze für Schallpegelspitzen von 70 dB vor Fassaden mit Schlafzimmerfenstern als zwingende Maßnahme zur Umweltverträglichkeit des Projektes formuliert. Bei einer Überschreitung der 70 dB-Grenze ist der kostenlose Einbau von Schallschutzfenstern vorgesehen.

Die NÖ Umweltanwaltschaft plädiert daher für die normative Festlegung von Grenzwerten für Spitzenpegel des Schienenverkehrs in der SchIV, da dadurch ein verbesserter Lärmschutz für die Anrainer und mehr Rechtssicherheit für die ÖBB erzielt werden könnte. Eine bescheidmäßige Erledigung des Genehmigungsverfahrens ist im Berichtszeitraum noch nicht erfolgt.

Güterterminal Wien Inzersdorf

Im Falle des Güterterminals Wien Inzersdorf, von dem ebenfalls die Gemeinde Hennersdorf auf niederösterreichischer Seite betroffen ist, darf mitgeteilt werden, dass wieder ein Runder Tisch eingerichtet wurde, an dem ein Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft auf Seite der Gemeinde als deren Berater teilnahm. Auch hier konnte Einvernehmen hergestellt werden. Dadurch, dass ein ähnlich erfolgreicher Prozess auf Wiener Seite durchgeführt wurde, kam es bei dem anschließendem UVP-Verfahren, welches dem Anlass entsprechend, groß angelegt war, zu keiner einzigen Wortmeldung, was bei derartigen Großprojekten mehr als unüblich bezeichnet werden muss.

Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (BGBl. Nr. 415/1993):

Die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung stammt aus dem Jahre 1993. Lärmetechnisch weist diese Verordnung zwei „Besonderheiten“ auf, die in der sonstigen lärmtechnischen Beurteilung von Lärmquellen nicht angewendet werden. Die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung geht grundsätzlich nur vom energieäquivalenten Dauerschallpegel aus, einem Wert, der nichts anderes als eine durchschnittliche Belastung wiedergibt. Spitzenwerte, die in der sonstigen schallschutztechnischen und in der darauf aufbauenden medizinischen Beurteilung berücksichtigt werden sind in diesem Regelwerk nicht Gegenstand.

Bei der Luftverkehr-Lärmimmissionsschutzverordnung, einer Verordnung aus jüngster Zeit (2012), die ähnliche Aufgaben im Bereich der Luftfahrt erfüllt, sind Spitzenpegel bereits berücksichtigt. Auch hier könnte man über die Höhe der Grenzwerte, die Anzahl der Ereignisse

oder die Übergangsfristen diskutieren, wobei jedoch durch die Tatsache, dass diese Norm unter Einbeziehung des Instituts für Umwelthygiene der Medizinischen Universität Wien erstellt wurde – davon ausgegangen werden muss, dass diese dem letzten Stand der medizinischen Technik entspricht.

Was bedeutet nun diese Nichtberücksichtigung von Spitzenpegel in Bezug auf den Bahnlärm in der Praxis?

Bei Verkehrslärm entlang von Autobahnen (permanentes Rauschen), wird der Belästigungsgrad durchaus adäquat durch den energieäquivalenten Dauerschallpegel abgebildet, da dieser im Falle der Vollaustastung mit dem auftretenden Spitzenpegel ident ist.

Bei Bahnlärm kommen die Spitzenpegel vorwiegend in der Nacht zum Tragen, wo einerseits die Umgebung erfahrungsgemäß wesentlich ruhiger ist und andererseits die betroffenen Nachbarn sich erholen und schlafen wollen. Gleichzeitig wird jedoch der Gütertransport auf der Bahn vorwiegend in der Nacht abgewickelt (Nachtsprung). Für die Aufwachreaktion eines Menschen ist nicht der durchschnittliche Lärm einer Nacht maßgeblich sondern die Lautstärke eines Einzelereignisses. Wenn beispielsweise stündlich eine Vorbeifahrt eines sehr lauten Güterzuges verbunden mit einer Aufwachreaktion stattfindet, kann dennoch der Grenzwert des „Lärmäquivalenten Dauerschallpegels“ eingehalten werden.

Hinzu kommt noch, dass die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung einen sogenannten Schienenbonus von 5dB(A) kennt, der mit der Geräuschcharakteristik des Bahnlarms (an- und abschwelliges Geräusch, bei der Vorbeifahrt eines Zuges) begründet wird. Wenn man bedenkt, dass auf Grund der logarithmischen Wahrnehmung des Ohres eine Erhöhung von 10dB(A) vom Menschen als doppelt so laut empfunden wird, so kann man etwa einschätzen, wie sich fehlende Spitzenpegel bei einem Schienenbonus von 5dB(A) für die Grenzwerte für den energieäquivalenten Dauerschallpegel für das Schlafverhalten von Bahnnachbarn auswirken können, da der Lärmschutz entlang von Bahnstrecken entsprechend den Vorgaben der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung projiziert wird. Neubaustrecken oder der Ausbau zu Hochleistungsstrecken stellen langfristige Investitionen in die Zukunft dar, ein weiterer Grund, einen adäquaten Lärmschutz vorzusehen, da dieser auf die Bestandsdauer der Eisenbahnanlage wirksam ist. Umgelegt auf den Bestand der Südbahn oder der Westbahn kann man davon ausgehen, dass derartige Investitionen mehr als hundert Jahre wirksam sind.

Auf die hier geschilderte Problematik wurde und wird von der NÖ Umweltschutzbehörde seit Beginn der UVP-Verfahren in jeder Umweltverträglichkeitsprüfung hingewiesen. Im Falle der Pottendorfer Linie brachte die NÖ Umweltschutzbehörde, wie bereits in den letzten Jahren berichtet, auch eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof ein. Dieses Verfahren wurde nunmehr 2013 im Sinne der NÖ Umweltschutzbehörde vom Verwaltungsgerichtshof entschieden.

Im Einklang mit den Umweltschutzbehörden der anderen Bundesländer fordert die NÖ Umweltschutzbehörde eine Adaptierung der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung durch Einführung von Grenzwerten für Spitzenpegel. Für die Eisenbahnunternehmen würde dies zukünftig Planungs- u. Rechtssicherheit bedeuten.

Anbindung des Betriebsareals der Fa. Wopfinger in Eggendorf an das Eisenbahnnetz

Die Fa. Wopfinger Transportbeton GmbH hatte bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde ein mehrstufiges Erweiterungsprojekt für den bestehenden Abbaustandort in Eggendorf eingereicht, das im Wesentlichen die Errichtung einer Aushubdeponie zur Aufnahme von Ausbruchmaterial im Zuge der Errichtung des Semmering-Basistunnels sowie die Vornahme einer Nassbaggerung im Bereich des bestehenden und in einer Eignungszone liegenden Abbaufeldes (ca. 24 ha) beinhaltet.

Die angesuchte Deponie wurde zwischenzeitig rechtskräftig bewilligt, das Verfahren über die Nassbaggerung ist zur Zeit im Hinblick auf die dort befindliche Trielpopulation noch anhängig.

Da nach den Ausschreibungsbedingungen für das im Zuge der Semmering-Basistunnel-Errichtung anfallenden Aushubmaterials der Materialtransport mit der Bahn Voraussetzung ist, musste eine Lösung für eine Bahnanbindung des Firmenareals samt der dafür notwendigen Verladestation gefunden werden.

Unter Einbindung der NÖ Umweltschutzkommission wurden insgesamt 8 Trassen- und Standortvarianten untersucht und hierüber unter Einbindung der Bevölkerung, vor allem der BürgerInnen von Sollenau, Diskussionsveranstaltungen abgehalten. Dabei hat sich gezeigt, dass der Großteil der angedachten Varianten aus Gründen des Naturschutzes ausgeschieden werden musste, da entweder massive Eingriffe in Trielschutzgebiete, in den Lebensraum der Heideschnecke oder in wertvolle pannonische Steppenrasen notwendig gewesen wäre.

Die ursprüngliche Vorzugsvariante musste im Hinblick auf die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet von Sollenau und den massiven Widerständen der Gemeinde und ihrer Bürger fallen gelassen werden.

Eine Alternative wäre der Standort östlich der Umfahrungsstraße direkt neben dem Wr. Neustädter Kanal, auf dem ebenfalls dem Bundesheer gehörenden Waldgrundstück.

Diese Variante hätte folgende Vorteile gebracht:

- Größtmöglicher Abstand zu den Wohnhäusern
- Errichtung zum Teil auf der Trasse der ehemaligen Feldbahn
- Gleisanlage innerhalb des derzeitigen landwirtschaftlich genutzten Bereiches und somit kaum Beeinträchtigung von Trockenrasenflächen
- Position direkt an der privaten Zufahrt der Fa. Wopfinger, das heißt keine öffentlichen Straßen durch LKW-Verkehr betroffen und noch näher zur Bodenaushubdeponie
- Sicht-, Lärm- und Staubschutz gegenüber den westlich gelegenen Siedlungen durch den Wald
- Kein bekannter Lebensbereich der Heideschnecke betroffen
- Grundeigentümer gibt seine Zustimmung zu diesem Projekt
- Lediglich das nördliche Trielrevier wird am Rande von der Bahn berührt (max. 3 Züge pro Tag)
- Sehr geringe Ausgleichsflächen für Trockenrasen, ev. etwas mehr für Wald

Auch bei dieser Variante wäre allerdings ein neuralgischer Kreuzungspunkt in Sollenau erhalten geblieben, sodass auch diese Variante ausgeschlossen werden musste.

Im Zuge der weiterführenden Untersuchungen wurde schließlich eine Trassenvariante über Grundstücke der lokalen Agrargemeinschaft angedacht, die über den Bahnhof Eggendorf direkt zu der auf Firmengrund der Fa. Wopfinger Transportbeton GmbH zu errichtenden Verladestation nach Querung des Wr. Neustädter Kanals führt.

Voraussetzung dafür wäre aber die Vorziehung des Stellwerksumbaues im Bahnhof Eggendorf um zwei Jahre gewesen, um das Weichenmanagement bei Anlieferungen und Abfahrten automatisch zu regeln. Eine Vorziehung des Stellwerksumbaues wurde jedoch von der ÖBB abgelehnt, weil das Stellwerk auf den späteren Ausbau der Pottendorfer Linie hin getaktet werden muss.

Durch beharrliche Verhandlungen der NÖ Umweltanwaltschaft unter Einbindung der Führungsebene der ÖBB konnte schließlich das Problem in der Weise als Provisorium bis zum Stellwerksumbau gelöst werden, dass durch erhöhten Personaleinsatz die Stellung der Weichen händisch erfolgen wird.

Verfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1975

Wie bereits in den vorhergegangenen Tätigkeitsberichten in kurzer Form dargestellt wurde, kommt der NÖ Umweltanwaltschaft seit 2002 - nach der 3. Novelle des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 - eine Beteiligtenstellung in den Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren zu. Diese Verfahren haben das Ziel, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur bzw. zur Setzung von Maßnahmen im öffentlichen Interesse zusammenzulegen. Von der NÖ Agrarbezirksbehörde ist dabei ein „Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen“ zu erstellen. In diesem Plan sind insbesondere auch die sogenannten „Grünmaßnahmen“, wie die Anlage neuer Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume oder sonstiger Ökoflächen und die Sicherung des Bestandes, der aus ökologischen Gründen zu erhaltenden Landschaftselemente darzustellen.

Die NÖ Umweltanwaltschaft ist vor Erlassung eines derartigen Planes zu informieren und kann die NÖ Umweltanwaltschaft nach Beurteilung der vorgelegten Unterlagen die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Eine UVP ist durchzuführen, wenn durch das Vorhaben

- Kulturland von mehr als 30 ha entwässert wird,
- das Niveau des Geländes auf einer Fläche von mehr als 20 ha in einem Ausmaß von mehr als 1 Meter Höhe verändert wird,
- eine Gefährdung des Schutzzweckes eines gegebenen Nationalparks, Natur- oder Landschaftsschutzgebietes oder eines Natura 2000-Gebietes zu erwarten ist,
- die qualitative und quantitative Ausstattung an naturnahen Strukturelementen im Zusammenlegungsgebiet nachhaltig insgesamt wesentlich verringern wird.

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat über einen Antrag der NÖ Umweltanwaltschaft zu entscheiden und hat die NÖ Umweltanwaltschaft sowohl im Feststellungsverfahren als auch im Um-

weltverträglichkeitsverfahren Parteistellung mit dem Recht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Im Berichtszeitraum betrug die Anzahl an Verfahren:

- 2010: 12 neue Verfahren, 44 anhängige Verfahren
- 2011: 10 neue Verfahren, 41 anhängige Verfahren
- 2012: 11 neue Verfahren, 44 anhängige Verfahren
- 2013: 5 neue Verfahren, 48 anhängige Verfahren.

Die hohe Anzahl der anhängigen Verfahren ist dadurch bedingt, weil Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren meist erst nach Erlassung mehrerer Teilpläne abgeschlossen werden können. Die Fläche, der von den Verfahren betroffenen Zusammenlegungsgebiete, reicht dabei von ca. 50 ha (Flurbereinigungsverfahren) bis zu 2200 ha (Zusammenlegungsverfahren). Im Durchschnitt weisen Zusammenlegungsgebiete etwa eine Fläche von 200 bis 300 ha auf. Der weit überwiegende Anteil an Agrarverfahren war und ist im Waldviertel anhängig.

Die Arbeitsbelastung der NÖ Umweltschutzbehörde war durch die vielen Verfahren und auf Grund der großen Flächen, die durch geplante Maßnahmen und Anlagen betroffen sind, sehr hoch. Es genügt nicht, die vorgelegten Pläne zu studieren und zu bewerten, sondern es muss ein Überblick über die landschaftliche Situation und die vorhandenen naturnahen Strukturelemente geschaffen werden.

Es hat sich daher für die NÖ Umweltschutzbehörde folgende Arbeitsweise bei der Beurteilung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen als zielführend und effektiv herausgestellt und wird in fast allen Verfahren so vorgegangen:

Von Ökologen der NÖ Agrarbezirksbehörde wird der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen erstellt. Dieser Plan beinhaltet neben geplanten Wegen und wasserbautechnischen Maßnahmen insbesondere sämtliche naturnahen Strukturelemente, die vorhanden sowie jene, die als ökologischer Ausgleich geplant sind. In der Folge wird eine Begehung des betroffenen Zusammenlegungsgebietes durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der NÖ Umweltschutzbehörde im Beisein von Ökologen und Operationsleiter der NÖ Agrarbezirksbehörde und teilweise eines externen Beraters der NÖ Umweltschutzbehörde (Ornithologe Dr. Sachslehner), der über besondere Vogelschutzprojekte durch die Abteilung Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung für beratende Tätigkeiten finanziert wird, durchgeführt. Meistens nehmen auch einzelne Vertreter der Grundeigentümer an der Begehung teil. Im Zuge der Begehung wird die Ist-Situation erhoben und im Hinblick auf die geplanten Maßnahmen und Anlagen werden erste Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge diskutiert. In der Folge wird der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen dem Ausschuss der Zusammenlegungsgemeinschaft vorgestellt und eine Vertreterin oder ein Vertreter der NÖ Umweltschutzbehörde erörtert die aus ökologischen Gründen für erforderlich erachteten Änderungswünsche. Folgende Kriterien zur Erhaltung der Landschaft in ökologischer Hinsicht werden dabei als besonders wichtig gesehen:

- Erhaltung des Landschaftscharakters (z.B. Offenland soll Offenland bleiben und nicht durch neue Anlagen, z.B. dichte Hecken, in eine völlig andere Landschaft verändert werden)

- Erhaltung von wichtigen Strukturen (z.B. Feuchtbereiche, Mager- und Trockenrasenvorkommen, wertvolle Gehölzbestände und Felsformationen, wichtige Biotopverbundelemente)
- Neuanlage von linearen (z.B. Hecken, Raine, Baumreihen), flächigen (z.B. Feldgehölze, Feucht- und Trockenbiotope) und punktförmigen (z.B. Einzelbäume) Landschaftselementen
- Vernetzung der Landschaftselemente bzw. Herstellung eines Biotopverbundsystems
- Versetzung von Strukturen (z.B. Einzelsträucher), wenn diese z.B. aus ornithologischen Gründen besonders wichtig sind
- Ökologisch sinnvolle Ausgestaltung von technisch notwendigen Anlagen (z.B. flache Böschungen und landschaftsangepasste Ausformung von Retentionsbecken)

Die Forderungen der NÖ Umweltschutzbehörde stehen naturgemäß nicht immer im Einklang mit der Planung der NÖ Agrarbezirksbehörde und mit den Interessen der Grundeigentümer. Die NÖ Agrarbezirksbehörde berücksichtigt in der Planung nicht nur ökologische, sondern auch volks- und betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte. Ziel der Grundeigentümer ist primär die Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Verringerung der Anzahl der Flurstücke, Verbesserung der Ausformung der Grundstücke, Ausbau des Wegenetzes und Herstellung von wasserbaulichen Maßnahmen (Entwässerungen, Gräben, Wasserrückhalt). Im Rahmen der Ausschusssitzungen wird nun versucht, die einzelnen Interessen auszugleichen und die Planung so gestalten, dass die landwirtschaftlichen und die ökologischen Interessen soweit wie möglich aufeinander abgestimmt und sowohl eine für die Grundeigentümer akzeptable als auch eine natur- und umweltverträgliche Lösung gefunden wird. Angestrebt soll jedenfalls eine Planung werden, die keine wesentliche Verringerung der Landschaftselemente in quantitativer und vor allem auch nicht in qualitativer Hinsicht erwarten lässt. Kommt so eine Lösung zustande, so wird von der NÖ Umweltschutzbehörde auf die Einbringung eines Feststellungsantrages auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet.

Im Berichtszeitraum konnte in allen Fällen eine Einigung über die Planung erzielt werden. Dies war in vielen Fällen ein harter und steiniger Weg mit langen Verhandlungen, Erörterungen und Überzeugungsarbeit. Dabei muss selbstverständlich auch immer Wertschätzung für die Arbeit der Landwirte und Akzeptanz für die Erfordernisse einer zeitgemäßen Landwirtschaft mitwirken. Wichtig ist auch der im Rahmen der Begehung und vor allem in der Ausschusssitzung gegebene persönliche Kontakt der Vertreter der NÖ Umweltschutzbehörde zu den Grundeigentümern. Nur so kann Verständnis für die gegenseitigen Anliegen geschaffen werden.

Besonders schwierige aber letztlich doch im Einvernehmen abgeschlossene Verfahren waren naturgemäß dort, wo naturschutzfachlich hoch sensible Gebiete vorliegen. Vor allem aus ornithologischer Sicht waren besonders wertvolle Bereiche betroffen. Im Waldviertel (insbesondere Bezirke Waidhofen/Thaya und Horn) sind dies Gebiete, die besonders seltene Brutvogelarten betreffen (z.B. Raubwürger, Wiesenweihe). Im Weinviertel ist vor allem das große Zusammenlegungsverfahren Bernhardsthal (2200 ha) zu nennen. Dieses Vorland zu den March-Thaya-Auen weist einen bemerkenswerten Artenreichtum mit hohen Anteilen gefährdeter Arten der Roten Liste sowie zahlreiche durch EU-Recht geschützte Arten auf. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat daher in diesem besonderen Fall eine vom anerkannten Experten DI Zuna-Kratky erstellte naturschutzfachliche Begleitplanung vorgelegt, welche letztlich von den Grundeigentümern akzeptiert und dem Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zugrunde gelegt wurde.

Stichprobenmäßig wurde die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen und Anlagen auch von der NÖ Umweltanwaltschaft überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Neuauspflanzungen durch die Bodenschutzabteilung der NÖ Agrarbezirksbehörde in vorbildlicher Weise durchgeführt werden. Problematisch sind aber viel öfter die durchgeführten kulturtechnischen Arbeiten (Erdarbeiten, Wasserbauten), weil es immer wieder vorkommt, dass zur Erhaltung vorgesehene Landschaftselemente im Zuge der Bauarbeiten beeinträchtigt werden. Dies liegt vor allem darin, dass seitens der NÖ Agrarbezirksbehörde keine ökologische Bauaufsicht durchgeführt wird.

Bei Überprüfungen von schon vor längerer Zeit abgeschlossener Zusammenlegungsverfahren muss immer wieder festgestellt werden, dass Grünanlagen nicht mehr in der ursprünglichen Breite vorhanden sind. Insbesondere als unbestockte Krautstreifen ausgewiesene Grünanlagen werden in vielen Fällen von angrenzenden Bewirtschaftern als Ackerfläche genutzt. Schließlich ist auch zu erwähnen, dass in mehreren Fällen nach Einleitung von Zusammenlegungsverfahren und noch vor der ersten Begehung des Gebietes durch Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft wichtige Landschaftselemente offenbar in der Hoffnung abgestockt wurden, dass dadurch die Landschaftselemente als weniger wertvoll eingestuft werden und somit leichter zur Gänze entfernt werden können.

Aus diesen Erfahrungen ergeben sich für die NÖ Umweltanwaltschaft folgende konkrete Verbesserungsvorschläge:

- In der Einleitungsverordnung bzw. im Einleitungsbescheid sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass neben anderen schon jetzt vorgeschriebenen Eigentumsbeschränkungen auch die Entfernung der Gehölze auf den im Verfahren einbezogenen Grundstücken bis zu einem gewissen Zeitpunkt nur mit Bewilligung der NÖ Agrarbezirksbehörde gestattet ist.
- Grünanlagen sollten durch eine bessere vermessungstechnische Markierung geschützt werden. Z.B. sollte die vermessungstechnische Markierung durch schwere Grenzsteine in ausreichender Anzahl (in kurzen Abständen) erfolgen.
- In allen Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren sollte eine ökologische Bauaufsicht vorgesehen werden.
- Vor endgültigem Abschluss der Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren sollte eine Kollaudierung stattfinden. Bei mehr als geringfügigen Planabweichungen sollten entsprechende Wiederherstellungsaufträge erlassen werden.

Die Umsetzung dieser Verbesserungen sollte durch entsprechende Änderungen bzw. Neuerungen einerseits in der Gesetzgebung und andererseits in der Vollziehung bewirkt werden.

Massentierhaltungen

Im Berichtszeitraum 2010 bis 2013 wurden insgesamt 34 UVP-Feststellungsanträge für Massentierhaltungen von der zuständigen UVP-Behörde durchgeführt. Viele dieser Anlagen wurden in der Zwischenzeit errichtet. Aufgrund der ausgeführten Größe fallen diese in die Zuständigkeit des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG). Nach diesem NÖ IBG sind alle Betriebe von den Bezirkshauptmannschaften zu bewilligen. Alle bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Anlagen, die in den Wirkungsbereich des Gesetzes fallen, hatten dies innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und die Behörden hatten diese Anlagen bis 30. Oktober 2007 zu überprüfen.

Im Berichtszeitraum wurden von den zuständigen Behörden nur 3 Bewilligungsverfahren durchgeführt, wobei 2 davon mit positivem Bescheid abgeschlossen wurden. Aufgrund der Vielzahl an Feststellungsverfahren erscheint die Anzahl der Bewilligungen sehr gering.

Laut Auskunft der zuständigen Abteilung sind in NÖ seit Inkrafttreten des NÖ IBG 18 Anlagen bewilligt worden. Diese Zahl erscheint aufgrund der hohen Viehstandszahlen in NÖ als zu gering.

Es wären daher die Bezirksverwaltungsbehörden aufgerufen, aufgrund der Viehstandszahlen Erhebungen durchzuführen, da es bei der NÖ Umweltanwaltschaft immer wieder, vor allem in der warmen Jahreszeit, zu Rückmeldungen von Anrainern wegen Belästigungen kommt und die Betriebe durch eine entsprechende Bewilligung Rechtssicherheit erlangen könnten.

Neobiota – Invasion durch nicht-heimische Tier- und Pflanzenarten **Problemfeld der Zukunft?**

Unter Neobiota versteht man Arten, die durch menschliches Mitwirken in neue Gebiete gelangt sind, die sie auf natürliche Weise nicht erreicht hätten. Räumliche Ausbreitungsbarrieren werden überwunden, indem Tier- und Pflanzenarten beabsichtigt oder unbeabsichtigt eingeführt werden oder natürliche Ausbreitungshindernisse beseitigt werden. Vielen dieser gebietsfremden Arten ist gemein, dass sie mit unterschiedlichsten Lebensraumbedingungen gut zurechtkommen, sehr konkurrenzfähig und starkwüchsig sind. Als Hauptprobleme im Naturschutz werden die Verdrängung anderer (sogar etablierter heimischer) Arten, die Ausbildung von dominanten Beständen und die Veränderung von Biozöosen gesehen. Der Schutz und die Erhaltung der heimischen Lebensräume und ihrer Arten stellt daher eine wichtige Aufgabe der Umwelt- und Naturschutzpolitik dar!

Die Einbringungswege und anthropogenen Ausbringungsmechanismen von fremden Arten sind sehr vielfältig und erstrecken sich z.B. von der Forst- und Landwirtschaft, vom Schiffs- und Flugverkehr über gärtnerische Pflanzungen.

Vor allem im Landschafts-, Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbau werden häufig große Mengen an Boden- und Gesteinssubstraten umgelagert. Auf diesem Wege werden Pflanzen verschleppt, die eine dauerhafte Samenbank aufbauen oder sich aus unterirdischen Sprossenteilen regenerieren können. Viele problematische Neophyten und auch Bodentiere werden sehr effektiv über Bodentransporte vertragen. Aus Sicht des Naturschutzes sind es vor allem naturnahe und ökologisch wertvolle Lebensräume wie z.B. Auwälder, flussbegleitende Hochstaudenfluren oder Trockenrasen in denen nicht-heimische Pflanzenarten äußerst problematisch sind. In diesen Biotoptypen sind auch einige der häufigsten und konkurrenzstärksten Neobiota vertreten:

- Robinie (*Robinia pseudacacia*)

Die sogenannte „Akazie“ ist im Osten Österreichs so häufig, dass sie vielfach als heimische Art betrachtet wird, obwohl sie zur „Nummer-Eins“ der nicht-heimischen Problemarten zählt. Die Robinie ist auf nährstoffarmen und trockenen Standorten besonders konkurrenzstark und bewirkt, gerade an mageren Standorten (z.B. Trockenrasen), durch ihre Fähigkeit der Stickstoffanreicherung im Boden eine massive Änderung der Artenzusammensetzung. So weichen seltene Trockenrasenarten konkurrenzstärkeren und stickstoffliebenden Pflanzenarten.

- Götterbaum (*Ailanthus altissima*)

Der Götterbaum kommt an einem breiten Standortspektrum vor, das neben urbanen Lebensräumen auch naturnahe Auen, Trockenwälder, Magerrasen und Felsstandorte umfasst. Da diese Art sehr anspruchslos und extrem raschwüchsig ist, kann ihr Aufkommen die Nutzung von Flächen behindern bzw. mit gepflanzten Gehölzen konkurrieren. Ebenfalls problematisch ist die Ausbreitung des Götterbaumes in schutzwürdige Mager- und Felsrasen.

- Indisches Springkraut (*Impatiens glandulifera*)

Die Hauptvorkommen bestehen auf Standorten mit guter Feuchtigkeits- und Nährstoffversorgung, also an Gewässern und in Auen. Massenbestände des Indischen Springkrautes wirken sich durch die Bildung von „Monokulturen“ negativ auf die biologische Vielfalt aus.

- Staudenknöterich (*Fallopia sp.*)

Der Staudenknöterich ist ein Ubiquist und kommt mit allen Standortbedingungen zurecht, sein Verbreitungsschwerpunkt ist jedoch an Fließgewässern. Durch das rasche Höhenwachstum und die hohe Vermehrungsrate überwuchern die Knötericharten die standorttypische Vegetation und verdrängen diese durch Licht- und Nährstoffkonkurrenz vollständig. Dominanzbestände führen daher sehr schnell zu einer generellen Artenverarmung.

- Asiatischer Marienkäfer (*Harmonia axyridis*)

Der Asiatische Marienkäfer stammt ursprünglich aus Zentral- und Ostasien und wurde zur biologischen Schädlingsbekämpfung (da er vor allem Blattläuse frisst) nach Europa eingeführt. Neben positiven Auswirkungen durch das Zurückdrängen von Blattläusen verursacht der Asiatische Marienkäfer auch erhebliche negative Auswirkungen. Er konkurriert mit heimischen Marienkäfern um Nahrung und verdrängt sie, da er aufgrund seiner Größe und Häufigkeit konkurrenzstärker ist.

Die ausgewählten Beispiele sollen verdeutlichen, dass bei Genehmigungsverfahren im Sinne eines umfassenden Natur- und Artenschutzes verstärkt besonderes Augenmerk auf eine Prävention zur Vermeidung möglicher Probleme mit Neophyten bzw. ein gezieltes Neophyten-Management gelegt werden muss. Besonders bei Großprojekten bei denen großflächige offene Bodenbereiche entstehen bzw. Bodenmaterial verlagert und umgelagert wird, sollte dieser Aspekt bereits im Projekt berücksichtigt werden. Naturschutzfachlich besonders wichtig ist auch die Pflege von ökologisch wertvollen Lebensräumen, damit ein Eindringen und eine weitere Ausbreitung von unerwünschten Neophyten verhindert bzw. eingedämmt werden kann.

Der NÖ Umweltanwaltschaft sind der Erhalt und die Förderung der Artenvielfalt ein wichtiges Anliegen und hat daher, nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Forschungserkenntnisse, eine Auseinandersetzung mit der Neophyten-Thematik im jeweiligen Verfahren besondere Aufmerksamkeit geschenkt und entsprechende Vorschriften und Auflagen eingefordert. Besonders bei der Anlage von großflächigen Renaturierungs-, Rekultivierungs- oder Ausgleichs-

flächen mit der Vorgabe der Erreichung eines bestimmten Entwicklungszieles, ist es von großer Bedeutung durch geeignete Maßnahmen einer Neophyteninvasion entgegenzuwirken.

Gesetzliche Regelung der Ausbringung von nicht-heimischen Arten

Hinsichtlich des aktiven Ausbringens von nicht-heimischen Arten sieht das NÖ Naturschutzgesetz 2000 unter § 17 Abs. 5 (Allgemeiner Pflanzen-, Pilz- und Tierartenschutz) folgendes vor:

Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie das Aussetzen oder die Förderung nicht heimischer oder gebietsfremder Tiere in der freien Natur ist verboten. Die Landesregierung kann, insbesondere zur Erhaltung besonderer Kulturgüter, Ausnahmen bewilligen, wenn dadurch natürliche Lebensräume, heimische Tier- oder Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet oder das ökologische Gefüge im betroffenen Lebensraum nicht geschädigt werden.

(Anmerkung: Das Verbot tritt hinsichtlich des Ausbringens von gebietsfremden Gehölzen und Saatgut mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Bewilligung durch die Landesregierung erforderlich.)

Ausbringung von Bti (*Bacillus thuringiensis israelensis*) zur Gelsenregulierung in den March-Thaya-Auen

Im Frühjahr 2011 wurde von Seiten der NÖ Landesregierung eine Finanzierungszusage für ein Pilotprojekt zur Gelsenregulierung in den March-Thaya-Auen erteilt. Das Projekt sieht je nach Erforderlichkeit die großflächige Ausbringung von Bti-Präparaten entlang der March zwischen den Gemeinden Bernhardsthal und Engelhartstetten vor. Das Mittel soll auf Gewässeroberflächen mittels Rückenspritze und Hubschrauber aufgebracht werden. Die Häufigkeit der Einsätze wird von der Größe der überschwemmten Flächen und der Anzahl an Gelsenlarven in den Gewässern bestimmt.

Als Vorarbeit zu diesem Projekt wurde bereits im Jahr 2008 im Auftrage des Regionalverbandes March-Thaya-Auen eine Naturverträglichkeitserklärung erstellt bzw. im Jahr 2009 eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt.

Im Jahr 2011 wurde die NÖ Umweltanwaltschaft durch den WWF Österreich auf Abweichungen von der Naturverträglichkeitserklärung im laufenden Gelsenbekämpfungsprojekt aufmerksam gemacht, sodass von der Umweltanwaltschaft umgehend ein Antrag auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 gestellt wurde. Im Konkreten wurde das Fehlen eines ornithologischen Monitorings und die Flughöhen der Hubschrauber in ökologisch sensiblen Gebieten bemängelt. In der Folge kam es zu mehreren Projektsbesprechungen zwischen Behörde, Antragstellerin, dem Naturschutzsachverständigen und der NÖ Umweltanwaltschaft, bei denen offene Fragen und erforderliche Projektsergänzungen geklärt bzw. besprochen werden konnten.

Die Projektmodifikationen betrafen im Wesentlichen die Ausweitung des Monitorings auf ein ornithologisches Monitoring, ein Monitoring für Amphibien und Fische, ein Monitoring der aquatischen Wirbellosenfauna und ein Monitoring der adulten Stechmücken. Weiters wurden Verfahrensregeln für optimierte Hubschraubereinsätze festgelegt. Basierend auf diesen Projektsergänzungen seitens der Antragstellerin konnte sodann für die Gelsenregulierung an der March eine positive Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) attestiert werden, der auch die NÖ Umweltanwaltschaft zustimmen konnte.

Geförderter Wohnbau innerhalb von besonders lärmexponierten Lagen

Im Bezirk St.Pölten wurde die NÖ Umweltschutzbehörde auf ein Projekt einer gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft aufmerksam gemacht, welche im unmittelbaren Nahbereich der Westbahnstrecke drei Wohnblöcke errichten möchte.

Im Jahre 2008 wurden auf Grund der EU-Umgebungslärmrichtlinie vom BMLFUW sogenannte „Strategische Lärmkarten“ erstellt. Für den Bahnlärm ist es vor allem die Nachtzeit, die auf Grund des Ruhebedürfnisses der Menschen und der wesentlich leiseren Umgebung maßgeblich ist.

Betrachtet man nun die „Strategische Lärmkarte“ und vergleicht diese mit dem konkreten Projektlageplan, so erkennt man, dass wesentliche Teile der drei Gebäudekomplexe in Konfliktzonen reichen, die eine Überschreitung des Schwellenwertes um mehr als 5dB(A) bzw. mehr als 10dB(A) bedeuten.

Das heißt im Konkreten, dass in diesen Bereichen mit Schallimmissionen von mehr als 65dB(A), bzw. mehr als 70 dB(A) als Leq (energieäquivalenter Dauerschallpegel, darunter ist eine Art Mittelwert zu verstehen) in der Nacht gerechnet werden muss. Bedenkt man nun, dass der Leq nur ein Maß für die durchschnittliche Belastung darstellt, für die Aufwachreaktionen jedoch die Spitzenpegel maßgeblich sind, die naturgemäß wesentlich höher sein müssen, so kann man sich vorstellen, dass diese Wohnungen ein gewisses Konfliktpotential für die Zukunft beinhalten. Nach unserem Verständnis der EU-Umgebungslärmrichtlinie und deren nationaler Umsetzung ist eine Verbauung der beschriebenen Flächen grundsätzlich möglich, aber wenig sinnvoll. Allerdings muss im Bauverfahren sichergestellt werden, dass ein entsprechender Schallschutz gewährleistet ist.

Ein derartiger Schallschutz kann nunmehr objektseitig vorgesehen werden (Schallschutzfenster, eventuell, wenn erforderlich in Kombination mit Lüftern) oder als Lärmschutzwand konzipiert werden. Grundsätzlich wäre eine Lärmschutzwand vorzuziehen, da dadurch auch ein Freiraumschutz gegeben wäre.

Im konkreten Fall hat die NÖ Umweltschutzbehörde der Baubehörde die Beiziehung eines lärmtechnischen Sachverständigen und eines Mediziners im Bauverfahren angeraten.

Nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde erscheint es wenig sinnvoll, Wohnbauten in Konfliktzonen von strategischen Lärmkarten mit Fördermitteln zu unterstützen, da in solchen Fällen Konflikte mit späteren Eigentümern oder Mietern vorprogrammiert sind und möglicherweise ein aufwendiges Sanierungsprojekt zur Folge haben. Unser Vorschlag wäre, dass man die Förderrichtlinien in so Ferne insoferne überdenkt, als derartige Konfliktzonen ein Ausschlusskriterium darstellen. Gleichzeitig wäre eine Adaptierung der Bauordnung in diesem Zusammenhang überlegenswert, um zukünftige Konflikte zu verhindern.

Anschüttungen mit Bodenaushubmaterial im Wald

In den letzten Jahren wurde die NÖ Umweltschutzbehörde vermehrt mit beabsichtigten Bodenaushubanschüttungen auf Waldflächen konfrontiert. Meistens sind davon Grabeneinschnitte betroffen, die zuerst gerodet werden und dann zwecks einer leichteren maschinellen Bewirtschaftung mit Erdmaterial aufgefüllt werden sollen. Die oft meterhohen Eintiefungen

sind in der Regel durch abfließende Oberflächenwässer entstanden und stellen temporär feuchte Standorte dar. Aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutet die Verfüllung derartiger Erosionsgräben einen Strukturverlust in der Landschaft, Störung des Kleinklimas und die Zerstörung eines gewachsenen Waldbodens durch Überschüttung mit standortfremdem Erdmaterial, und sollte daher zum Erhalt und Schutz eines natürlich entstandenen Waldbodenreliefs vermieden werden.

Im Unterschied zu Waldstandorten sind Schüttungen auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in der Regel eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen, auf Grund der nahezu ganzjährig erforderlichen Bodenbewirtschaftung anders zu bewerten. Das Erfordernis einer Bewirtschaftungserleichterung oder Bodenverbesserung ist in vielen Fällen nachvollziehbar. Wobei auch hier der Erhalt von wertvollen Strukturen (z.B.: Böschungen, Baum-/Strauchbewuchs, Feucht- oder Trockenstandorten) im Vordergrund steht.

Im Jahr 2012 wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln ein derartiges Projekt zur Verfüllung eines bewaldeten Grabens mit anschließender Geländekorrektur (Einebnung) einer landwirtschaftlich genutzten Fläche gestellt. Bei der naturschutzfachlichen Begutachtung durch den Amtssachverständigen wurde das Vorhaben positiv beurteilt. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat sich jedoch aus oben genannten Gründen bzw. auf Grund von Unklarheiten bei der Herkunft des Materials gegen die Verfüllung des Grabens ausgesprochen. Schlussendlich wurde von der Antragstellerin das Ansuchen abgeändert, sodass nur mehr die Geländekorrektur außerhalb des Waldes zur Ausführung gelangen sollte.

Bauvorhaben in alpinen Gebieten:

Ein ständiges Thema waren im Berichtszeitraum der Ausbau bzw. die Erweiterung von Schigebieten wie z.B.: Semmering-Hirschenkogel, Mönichkirchen, Puchberg/Schneeberg, Mitterbach-Gemeindealpe etc.

Dabei ging es sowohl um den Ausbau von Pisten, Liftanlagen als auch Beschneiungsanlagen, bei denen es zu durchaus beachtlichen Geländeänderungen gekommen ist. Aufgabe der NÖ Umweltschutzbehörde war es hierbei, darauf zu achten, dass den Intentionen des NÖ Naturschutzgesetzes auch aus der Sicht einer Umweltschutzbehörde Rechnung getragen wird.

Im Bereich des Hochschneeberges wurde mit der Fischerhütte die höchstgelegene Berghütte Niederösterreichs an das Kanalnetz angeschlossen, ebenso wurde die Wasserleitung vom Hotel Hochschneeberg bis dorthin weitergeführt. Da auch das Dammböckhaus angeschlossen wurde und die Edelweishütte und Sparbacherhütte schon vor Jahren einen Kanalanschluss erhalten haben, sind somit nunmehr alle touristisch bedeutsamen Schutzhütten im Bereich Hochschneeberg abwassertechnisch auf dem letzten Stand der Technik. Die Problematik in diesem Fall war die Tatsache, dass die Trassenführung sehr sensible Trockenrasen- und Lat-schenbestände betrifft, die auch als Natura 2000 ausgewiesen sind. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann nunmehr gesagt werden, dass hier eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte.

Naturschutz versus Hochwasserschutz:

Entfernung von landschaftsprägenden Bäumen im Gemeindegebiet von Weißenkirchen

Während des Hochwassers im Juni 2013 kam es durch einen umgestürzten Baum zu leichten Beschädigungen an der HWS-Mauer in Weißenkirchen i.d.W. Glücklicherweise ohne Ver-

letzte und bereits zu Beginn der Hochwasserwelle. Dadurch konnten die beschädigten Elemente noch rechtzeitig ausgewechselt und ein abschnittsweises Versagen der Anlage verhindert werden. Um zukünftig die Sicherheit der Einsatzkräfte und der Anlagenteile gewährleisten zu können, hat die Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau die Auwaldbäume entlang des Hochwasserschutzes auf ihre Stabilität geprüft und um Entfernung von weiteren 4 Pappeln angesucht. Vor dem beschriebenen Vorfall hat niemand die Gefährdung des Hochwasserschutzes durch instabile oder gesunde, aber zu alte Bäume bedacht.

Im Zuge mehrerer Begehungen unter Beteiligung der NÖ Umweltanwaltschaft war davon auszugehen, dass die 4 Pappeln auf dem Gst.Nr. 2200/9 in der KG Weißenkirchen auf Grund ihrer Situierung und ihrer Höhe eine latente Gefährdung für den mobilen Hochwasserschutz in Weißenkirchen darstellten. Die im Zuge der Erstbegehung gekennzeichneten Bäume befanden sich im Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“ und im Natura 2000-Gebiet und stellten landschaftsprägende Elemente dar, [sodaßsodass](#) gegen deren Fällung seitens des Naturschutzes zunächst erhebliche Bedenken bestanden, zumal von einem privaten Baumsachverständigen bei einem sofortigen Kronenschnitt einige Jahre verkehrssicheren Bestandes prognostiziert wurden.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wurde das zwischen Naturschutzansprüchen und Hochwasserschutz für die Bevölkerung bestehende Spannungsfeld mit dem Naturschutzsachverständigen ausgeleuchtet, wobei seitens der NÖ Umweltanwaltschaft darauf hingewiesen wurde, dass für die rechtliche Beurteilung der beantragten Baumfällungen eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes stattzufinden hat und je nach dem Ergebnis der Gewichtung der zu beachtenden öffentlichen Interessen zu entscheiden ist.

Diese Überlegungen fanden dann letztlich in der naturschutzfachlichen Beurteilung ihren Niederschlag, in der neben der optischen Wirkung der Bäume an sich bei einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch berücksichtigt werden muss, ob es sich um eine permanente optische Störung handelt, oder bloß um ein „Fehlen“ von hohen Bäumen, deren optischer und ökologischer Verlust durch das rasche Nachwachsen von neuem Urgehölz mittelfristig ohne Zweifel ausgeglichen werden kann. Zusammenfassend wird dazu Folgendes ausgeführt:

Auf Grund der Tatsache, dass es sich bei den 4 Pappeln um typische Bäume der weichen Au handelt, die dem natürlichen Zyklus folgend schon jetzt statische Probleme bereiten, muss nach den Alternativen gesucht werden können. Ob permanente und kostenaufwendige Kronenpflegemaßnahmen den Weg in die Zukunft darstellen oder man sich damit abfinden muss, dass es in der Natur ein ständiges Kommen und Gehen gibt, ist eine spannende Frage, die sich auch dem Sachverständigen stellte und viele Emotionen auslöste. Das weitere Schicksal der 4 Pappeln, die sich seit dem letzten Hochwasser im scheinbaren Spannungsfeld von den Polaritäten Naturschutz und öffentlicher Sicherheit befinden, hat viele Menschen bewegt. Der Entschluss des Bürgermeisters, sich nach langem Ringen für die Entfernung der Pappeln zu entscheiden, muss auf jeden Fall auch aus naturschutzfachlicher Sicht respektiert werden. Das nunmehrige Vorliegen eines Konzeptes für die künftige Behandlung des Auwaldstreifens entlang des Hochwasserschutzes Weißenkirchen hat es erleichtert, dem Vorhaben auch aus fachlicher Sicht grundsätzlich zuzustimmen und in diesem konkreten Fall auch auf Ersatzpflanzungen verzichten zu können. Die sehr intensive Auseinandersetzung mit der Materie, insbesondere mit dem hydraulischen Einfluss des Bewuchses auf die Funktion des Hochwasserschutzes, hat eine praktikable und auf Hausverstand basierende Lösung ergeben. Die im Konzept vorgesehenen Pflanzungen wurden heute mustergültig abgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der gesamten vorhandenen Baumkulisse und den geplanten Nachpflanzungen wird aus naturschutzfachlicher Sicht weder das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft noch der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt, wenn die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden.

Abschließend wird bemerkt, dass aus fachlicher Sicht durch die Entfernung der 4 Pappeln keine negative Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes erwartet werden kann.

Mediation und Konfliktregelungen

Warum beteiligt sich die NÖ Umweltschutzanstalt an Mediationen oder sonstigen Prozessen die einer Konfliktregelung dienen, bzw. bietet diese sogar in bestimmten Fällen an.

In den Medien wurde dem NÖ Umweltschutzanwalt auch schon vorgeworfen, dass er ein „konfliktscheuer Mediator“ sei. Konfliktscheu und Mediation schließen sich grundsätzlich aus. In der Mediation ist es notwendig, sich dem Konflikt direkt zu stellen. Es wird versucht, in direkter Kommunikation Lösungen zu finden. Dabei sind Emotionen von Betroffenen eher die Regel als die Ausnahme. Sich eines solchen Prozesses anzunehmen bedeutet für den Mediator sehr häufig eine große Belastung.

Aber es gibt Fälle, wo auf Grund der Rechtslage, oder der historischen oder örtlichen Verhältnisse mit keinen für alle Beteiligten zufriedenstellenden Lösungen gerechnet werden kann. Oft ist es auch die Trägheit der Verfahren, die eine rasche Lösung verhindert. Mitunter muss damit gerechnet werden, dass es viele Jahre dauert, bis ein rechtskräftiger Bescheid vorliegt – wenn es dann nicht wieder heißt: Zurück an den Start.

Oft können sich die Betroffenen auch keine aufwändigen Verfahren leisten um zu ihrem Recht zu kommen, abgesehen davon, dass Recht und Gerechtigkeit nicht unbedingt [das Selbedasselbe](#) sind.

Es ist wesentlich einfacher Anträge zu stellen (auch im Wissen, dass man kein Antragsrecht besitzt) oder Stellungnahmen an Behörden zu richten, obwohl man keine Parteistellung hat (wie zum Beispiel im Wasserecht oder der Gewerbeordnung) als sich auf eine Mediation oder ein anderes Konfliktregelungsverfahren einzulassen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass derartige Verfahren die Möglichkeit bieten relativ rasch (auch hier können ein bis zwei Jahre zusammenkommen) Lösungen zu finden, mit denen alle Beteiligten leben können. Nicht immer kann ein „voller Erfolg“ erzielt werden. Zum Beispiel konnten bei den Gesprächen zum Steinbruch Hollitzer viele Verbesserungen erreicht werden, die ansonsten nicht möglich gewesen wären, dennoch ist die Bürgerinitiative aus der Gesprächsrunde ausgeschieden und wird diese nunmehr nur mehr von den Gemeinden, dem Grundeigentümer und dem Abbauunternehmen weitergeführt – was grundsätzlich sehr schade ist.

In anderen Fällen, wie etwa dem Flugplatz St. Peter – Seitenstetten-, dem Flugplatz St. Pölten/Völtendorf (läuft derzeit noch) oder dem Flugplatz Bad Vöslau (Zweitmediation) konnten im Berichtszeitraum durchaus herzeigbare Erfolge, im wahrsten Sinne des Wortes, errungen werden.

Das Verfahren Flugplatz St. Peter – Seitenstetten ([Letzte-letzte](#) Evaluierungssitzung 2009) wurde im Juni 2013 bei einer internationalen Veranstaltung zum Thema Luftfahrt und Mediation vorgestellt. Auch diese Präsentation war in ihrer Art ungewöhnlich, da der Mediator (Dipl. Ing. Herbert Beyer) nur die Eckdaten der Mediation vorgestellt hat und die wesentlichen (emotionalen) Eindrücke aus der Sicht der Verfahrensparteien von den Vertretern der ehemaligen Kontrahenten ~~-beigesteuert~~ wurden. Vom Auditorium wurde es als sehr bemerkenswert aufgenommen, dass der Vertreter der BI und der Obmann der Fliegerunion gemeinsam mit dem Auto angereist sind.

2012 wurde ein ähnlicher Prozess zur Lösung des Problems Geruchsbelästigung durch die Firma ASA in Wiener Neustadt gestartet, an dem neben dem Betrieb und einer Bürgerinitiative auch Vertreter des Landes Niederösterreich und der Stadt Wiener Neustadt teilnehmen. Im Bereich des Naturschutzgebietes Eichkogel wurde vor mehr als 10 Jahren eine Mediation durchgeführt und werden seither jährlich mindestens zwei Treffen des Eichkogelkomitees sowie eine Exkursion durchgeführt, wobei jeweils im Frühjahr interessierten Personen die geplanten Pflegemaßnahmen vorgestellt werden. Jeweils im Spätherbst findet sodann eine Sitzung des Eichkogelkreises statt, bei der alle Interessierten die Möglichkeit haben sich zu informieren, bzw. aufgetretene Probleme zu diskutieren. All diese Veranstaltungen werden von der NÖ Umweltanwaltschaft sowohl organisiert als auch moderiert.

2008 war dann das Jahr der Nagelprobe, nämlich ob das installierte Konfliktmanagement tragfähig ist und sich auch für größere Probleme eignet.

In diesem Jahr wurde bekannt, dass die Agrarbezirksbehörde am Eichkogel ein Flurbereinigungsverfahren in direktem Anschluss an das Naturschutzgebiet plant. Es war beabsichtigt, umfangreiche Geländemodellierungen in Form von Schubarbeiten durchzuführen. Es wurden unter anderem sechs Böschungen mit bis zu fünf Meter Höhe, sowie ein Regenretentionsbecken an der Westseite des Eichkogels angelegt. Zur Herstellung dieser Maßnahmen im Jahre 2010 waren letztendlich 2 Tieflöffelbagger über ein Monat im Einsatz und dennoch ist keine einzige Beschwerde in diesem Zusammenhang bekannt. Möglich wurde dies nur dadurch, dass die NÖ Umweltanwaltschaft, sofort nach bekannt werden des Vorhabens, den Kontakt zwischen Grundeigentümer, Agrarbezirksbehörde und Eichkogelkomitee hergestellt hat und das Projekt sowohl dem Eichkogelkomitee, als auch dem Eichkogelkreis vorzeitig vorgestellt wurde. Im eigentlichen Behördenverfahren, das von der Agrarbezirksbehörde durchgeführt wurde, hat diese dann auf die Kompetenz des Eichkogelkomitees zurückgegriffen und ein naturschutzfachliches Gutachten, dieses aus Amtssachverständigen und Wissenschaftlern bestehenden Gremiums, als Bescheidgrundlage herangezogen. Demnächst werden die ersten Rebstöcke auf den neu angelegten Terrassen ausgepflanzt.

110-110-KVkv-Einfachleitung der EVN Umspannwerk Untersiebenbrunn - Umspannwerk Oberweiden:

Die EVN plant im Marchfeld, aus netztechnischen Gründen, die Verbindung der Umspannwerke Untersiebenbrunn und Oberweiden. Dabei war man sich der Problematik aus ornithologischer Sicht durchaus bewusst und wollte den ausgewiesenen FFH-Gebieten möglichst ausweichen, um keine Konflikte mit den NGO-Vertretern dieses Fachbereiches zu provozieren. Die entsprechenden Planungsarbeiten waren schon relativ weit fortgeschritten, als es 2012 plötzlich Proteste aus den Reihen von Birdlife, der zumindest in Niederösterreich, maßgebenden NGO im Bereich der Vogelkunde, gab.

Es war vor allem die Trassenführung entlang der Randgebiete der Marchauen, die schwere Bedenken auslöste. Von der EVN wurde dazu ein Runder Tisch installiert, an dem auch die NÖ Umweltanwaltschaft teilnahm und maßgeblich an der Findung der letztendlichen Lösung beteiligt war.

War man ursprünglich der Meinung, dass eine Trassenvariante aus naturschutzfachlicher Sicht im Natura 2000-Gebiet nicht möglich ist, stellte sich rasch heraus, dass die Parallelführung zur bestehenden 220-kV-Trasse der ÖBB in Verbindung mit Verkabelungen in Teilbereichen, wesentlich schonender als die ursprüngliche Variante ist. Als zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen wurde die Verkabelung von bestehenden 20-kV-Leitungen als „Ausgleichsmaßnahmen vereinbart. Die bescheidmäßige Bestätigung, dass die nunmehr gewählte Trasse, gemäß §10 NÖ Naturschutzgesetz, naturverträglich ist, folgte in dem anschließenden Feststellungsverfahren.

Runder Tisch „Unteres Traisental“

Über Initiative der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik des Amtes der NÖ Landesregierung im Februar 2009 wurde der Runde Tisch „Unteres Traisental“ durch die NÖ Umweltanwaltschaft ins Leben gerufen. Zuvor fand noch eine Prüfung der rechtlichen Fragen und Möglichkeiten der betroffenen Gemeinden unter Mitwirkung der zuständigen Fachjuristen des Landes, ebenfalls unter Leitung der NÖ Umweltanwaltschaft, statt.

Der Konflikt:

Im unteren Traisental wird seit Jahrzehnten intensiv Kies abgebaut. Dabei handelt es sich um die Gemeinden Herzogenburg, Inzersdorf-Getzersdorf, Nussdorf ob der Traisen und Traismauer. Der Kiesabbau bewegte sich bisher im Wesentlichen östlich der Landesstraße L113. Diese stellte somit die Grenze zwischen Abbaugelände und den unberührten landwirtschaftlichen Flächen, die dem Siedlungsgebiet als Pufferzone vorgelagert sind dar. Für die Gemeinden und deren Bewohner war durch diese, bisher geübte Praxis gewährleistet, dass die Interessen der Bewohner im Großen und Ganzen gewahrt werden konnten. Zwar gab es immer wieder Beschwerden über Staub- und Lärmbelästigungen, Belästigungen durch Schwerverkehr und Befürchtungen, dass das Grundwasser und damit die Trinkwasserbrunnen durch Nassbaggerungen bzw. Wiederverfüllungen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Diesen stehen durchaus auch wirtschaftliche Vorteile der Gemeinden und Grundeigentümern gegenüber. Das Kiesvorkommen im unteren Traisental stellt auch einen nicht zu vernachlässigenden Wirtschaftsfaktor in der Region dar.

Durch das Vorrücken des Kiesabbaues in den letzten Jahren in Richtung Westen durch diverse Projekte führte zu Befürchtungen in den Gemeinden, dass die Kiesgruben zukünftig bis auf 300 m (oder noch näher) an das Siedlungsgebiet heranrücken könnten. Hinzu kommt, dass auf Grund der derzeitigen Rechtslage es keine über die Mindestabstände zu Siedlungsgebieten, wie sie das Mineral-Rohstoffgesetz kennt, hinausgehende gesetzliche Beschränkungen bezüglich Kiesabbaus gibt. Die Gemeinden besitzen kein Instrumentarium, um den Kiesabbau in ihrem Sinne zu lenken. Entsprechende Planungen im Zuge des örtlichen Raumordnungsprogramms sind in den Verfahren für die Erlangung von Abbaubewilligungen oder Deponiegenehmigungen nicht zu berücksichtigen. De facto haben die Gemeinden über ihre Parteienstellung in Naturschutzverfahren und UVP-Verfahren hinaus keine Möglichkeiten auf den Rohstoffabbau Einfluss zu nehmen.

Nach Abklärung der rechtlichen Lage haben sich dann die oben angeführten Gemeinden entschlossen, gemeinsam mit den wesentlichen Kiesabbauunternehmen dieser Region, Lösungen

| zu erarbeiten, bei denen allen Interessen weit-gehendest Rechnung getragen werden soll. Einerseits soll die Lebensqualität, der Bevölkerung, der Erholungswert der Landschaft und die Qualität des Grundwassers bestmöglich gesichert werden und andererseits die wirtschaftlichen Interessen der Abbaunternehmen gewahrt werden.

Aus diesen Überlegungen heraus wurde dann der „Runde Tisch Unteres Traisental“ eingerichtet, an dem die Gemeinden Herzogenburg, Inzersdorf-Getzersdorf, Nussdorf ob der Traisen, Traismauer sowie die Kiesabbauunternehmen Mineral-Abbau GmbH, Cemex Austria AG, Hans Zöchling GesmbH und Wopfinger Transportbeton GesmbH teilnahmen. Der Runde Tisch fand unter der Leitung der NÖ Umweltanwaltschaft (Prozessbegleitung) sowie der Beteiligung des „Regionalmanagements NÖ, Büro NÖ Mitte“ und der fachlichen Unterstützung durch das Amt der NÖ Landesregierung statt.

Das Ziel:

Gemeinsam, in direkter Kommunikation, Lösungen für zukünftige Abbauflächen zu finden (ausgenommen bereits bewilligte Flächen), die einerseits sicherstellen, dass sowohl die Interessen der Gemeinden als auch die wirtschaftlichen Interessen der Abbaunternehmen gewahrt werden. Diese Lösungen sollen dann so abgesichert werden, dass sie für alle Teilnehmer verbindlich sind.

Der Prozess:

| In insgesamt 9 Arbeitssitzungen haben die Vertreter der Gemeinden und Kiesabbauunternehmen in direkter Kommunikation einen Dialog geführt, in dem zuerst die jeweiligen Interessen klar dargelegt wurden und darauf aufbauend gemeinsam Lösungen gesucht und letztendlich auch gefunden wurden. Die Behandlung der durchaus komplexen Materie erfolgte nach Themen, wobei es in einigen Fachbereichen auch notwendig war Sachverständige des Amtes der NÖ Landesregierung bei-zu-ziehen.

Das Ergebnis:

| Die erarbeiteten Ergebnisse wurden dann im sogenannten „Nussdorfer Protokoll“ am 18. Juni 2012 festgehalten. Diese Vereinbarung wurde einerseits von den Bürgermeistern und andererseits von den Verantwortlichen der Abbaufirmen unterzeichnet.

| In Teilbereichen, wie etwa der Festlegung einer zukünftigen -westlichen Abbaugrenze oder der Entwicklung eines gemeinsamen Verkehrskonzeptes für den Schwerverkehr, konnte ein Konsens erzielt werden.

In anderen Bereichen wie etwa der Folgenutzung wurden einerseits die Wünsche der Gemeinden als Grundlage für zukünftige Planungen dargelegt und andererseits die Standpunkte der Kiesunternehmer festgehalten, wobei dies nicht mit einem Dissens gleichzusetzen ist, sondern nur festgestellt wurde, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses keine verbindlichen Zusagen seitens der Abbaunternehmen gemacht werden konnten.

| In der relativ kurzen Zeit seit der Unterzeichnung, hat sich bereits gezeigt, dass die Kiesunternehmen die, von den Gemeinden dargelegten Wünschen, in ihren Planungen soweit als möglich berücksichtigen.